

D i a r i u m

des

den 2ten Julii 1791

CUM TOTO SUO EFFECTU ET ROBORE

mittelft

prorogirter Sessionen

limitirten und conservirten

und von

dem Herrn Landesbevollmächtigten

zufolge

der Ihm ertheilten Instructionen

auf heute, als den 27sten Junii dieses 1792sten Jahres,

durch ein Circulare versammelten

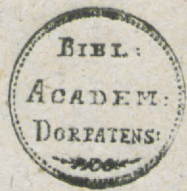
L a n d t a g e s.

Nebst den

dazu gehörigen Beylagen.

Riga, 1792.

Gedruckt von Julius Conrad Daniel Müller,
privilegirten Stadt-Buchdrucker.





D i a r i u m

des den 2ten Julii 1791 cum toto suo effectu et robore
mitteltst prorogirter Sessionen limitirten und conservirten
und von dem Herrn Landesbevollmächtigten zufolge der
Ihm ertheilten Instructionen auf heute, als den
27sten Junii dieses 1792sten Jahres durch ein
Circulare versammelten Landtages.

Nebst den dazu gehörigen Beysagen.

Wenn Eine auf dem limitirten und conservirten, und von
Sr. Durchl. dem Herzoge den 30sten August 1790 aus-
geschriebenen ordinairen Landtage versammelte Hochwohlgebohrne
Ritter und Landschaft Ihre Absicht, alle Mißhelligkeiten auf dem
gütlichen Wege beylegen zu wollen, durch die Hochfürstl. Erklärung
vom 18ten September 1790 vernichtet, und Ihre Hoffnung, Ruhe
und Eintracht hergestellt zu sehen, „durch die Hochfürstl. Erklärung,
„welche alle Vorträge Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft
„nicht ausdrücklich und deutlich und ohne irgend eine Reservation
„auf Ihren limitirten Landtag entsagt haben wird;“ vereitelt gesun-
den,



den, Eine versammlete Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft, wie es der gerechten Welt und Kurlands Adel nicht entgehen kann, auf Ihre Verhandlungen, die nichts als die Erhaltung Ihrer Staatsverfassung beabsichtet, zu entsagen für sich und der Nachwelt gemeinet seyn könnte; so sahe Eine versammlete Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft sich genöthiget, zur Erhaltung der Wohlfahrt des Vaterlandes, Ihre erforderliche Maasregeln zu nehmen, und nachdem sie Ihren Herrn Landesbevollmächtigten, den Hochwohlgebohrnen Herrn **Eberhard Christoph von Mirbach**, durch ertheilte Instructionen dahin bevollmächtiget und authorisiret, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, so oft es erforderlich, zur Wahrnehmung Ihrer Gerechtsame, auf Ihre Landbotenstube zu berufen, Ihre landtägliche Sitzungen zu prorogiren, um für Kurlands Glück wachen, und wenn es erforderlich, handeln zu können.

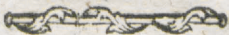
N. 1. So erschien diesem zufolge nach dem ergangenen unter den Beylagen sub N. 1. befindlichen Circulare des Hochwohlgebohrnen Herrn Landesbevollmächtigten Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft im heutigen Dato, als den 27sten Junii 1792, auf der Landbotenstube, und nachdem Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft Ihre den 2ten Julii 1791 ausgesetzte landtägliche Sitzungen eröffnet hatte, so ergab es sich, daß folgende Herren Deputirte auf der Landbotenstube versammelt waren, als:

Aus Sellburg, der Hochwohlgebohrne Herr Major **George Christopher Baron von Wolff**, Erbherr auf Sonnayt.

Aus Dünaburg und Uebelauß, der Hochwohlgebohrne Herr Instanzgerichts-Assessor zu Sellburg, **Moritz George Adam von Foelkersahm**, Erbherr auf Kautensee, und der Hochwohlgebohrne Herr **George Benedict von Engelhard**, Instanzgerichts-Assessor zu Sellburg, Erbherr auf Marienhoff.

Aus Ascherat und Nerst caret.

Aus



Aus Mitau, der Hochwohlgebohrne Herr Major von **Bohlschwing**, Erbherr auf Wolgunt, und der Hochwohlgebohrne Herr Instanzgerichts-**Assessor Eberhard Johann von Medem**.

Aus Sessau, der Hochwohlgebohrne Herr Major **George Christopher Baron von Wolff**, Erbherr auf Sonnart.

Aus Grenzhoff caret.

Aus Bauske, der Hochwohlgebohrne Herr Mannrichter und Landboten-Marschall, **Franz Christopher von Schröder**, Erbherr auf Ahoff

Aus Eckau, der Hochwohlgebohrne Herr **Werner Johann von Behr**.

Aus Baldohn, der Hochwohlgebohrne Herr **Friedrich George von Lieven**, Erbherr auf Dünhoff und Merzendorf.

Aus Neuguth, der Hochwohlgebohrne Herr Instanzgerichts-**Assessor Eberhard Johann von Medem**.

Aus Doblehn, der Hochwohlgebohrne Herr **Ernst Johann von Medem**, Erbherr der Kumbenhöffschen Güther.

Aus Neuenburg caret.

Aus Goldingen, der Hochwohlgebohrne Herr Instanzgerichts-**Assessor zu Goldingen, Johann Friedrich von Henning**, Erbherr auf Eckhoff, und der Hochwohlgebohrne Herr **Friedrich Ernst Johann von der Recke**, Erbherr auf Schnepeln.

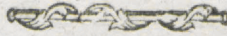
Aus Grobin caret.

Aus Durben caret.

Aus Windau, der Hochwohlgebohrne Herr **Johann Reinhold von Rummel**, Erbherr der Vormsahtschen Güther.

Aus Allschwangen, der Hochwohlgebohrne Herr Mannrichter **Nicolaus Christoph Ernst von Stempel**, Erbherr auf Todaischen.

Aus



Aus Hasenpoth caret.

Aus Gramsden, der Hochwohlgebohrne Herr **Johann Reinhold von Rummel**, Erbherr auf Vornsahten.

Aus Frauenburg, der Hochwohlgebohrne Herr Landesbevollmächtigte **Eberhard Christoph von Mirbach**, Erbherr der Neuhöfischen Güther.

Aus Luckum, der Hochwohlgebohrne Herr Ritterschafts-Secretair **Ernst Carl Philipp von Grotthus**, Erbherr der Schlockenbeckischen Güther.

Aus Candau, der Hochwohlgebohrne Herr **Peter Ernst von Sacken**, Erbherr der Sentenschen Güther.

Aus Zabeln, der Hochwohlgebohrne Herr Oberhauptmannschaftseinnehmer **Diedrich Ernst von Behr**, Erbherr der Suttenschen Güther.

Aus Talsfen caret.

Aus Antz caret.

Hierauf hielt der Herr Landboten-Marschall mit seiner gewöhnlichen und Ihm eigenen freundschaftlichen Art eine patriotische Anrede an die Herren Landboten; und zog die Meynung Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ein, in welcher Art Sie Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Ihre Versammlung auf der Landbotenstube und die Eröffnung Ihrer limitirten Sitzungen zur Anhörung der aus Warschau eingegangenen Berichte der Herren Abgeordnete Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bekannt zu machen Willens sey.

Die Herren Landboten erklärten sich diesermwegen unanimiter, daß ein Notarius publicus auf der Landbotenstube requiriret, und Ihm eine schriftliche Anzeige der Ursache der Versammlung Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft eingehändigt werden möge, damit Er selbige denen Herren Oberräthen und Räthen zur Wissenschaft Sr. Hochfürstl. Durchl., des Herzogs, überreichen möge.

Wie



Wie denn in dieser Absicht der Wohledle und Wohlgelahrte Notarius Schmidt zur Landbotenstube verlangt wurde, und Ihm von dem Herrn Landboten-Marschall die unter den Beylagen sub N. 2. befindlich, Einer Hochfürstl. Regierung im Namen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu machende Bekanntmachung Ihrer Versammlung übergeben wurde, mit dem Anverlangen, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft hierüber beglaubten Schein zu ertheilen.

N. 2.

Der Herr Landesbevollmächtigte wandte sich hierauf in einer Anrede an die Herren Landboten, und machte Ihnen die Anzeige, daß zufolge der Ihm ertheilten Instructionen Er es für seine indispensable Pflicht gehalten, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft ohne Anstand mit dem Ausgange der Angelegenheiten des Vaterlandes bekannt zu machen, und hiemit gegenwärtig Einer versammelten Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft den an Ihn aus Warschau ergangenen Bericht der Abgeordnete Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft mittheile, wie selbiger unter den Beylagen dieses Diarii sub Nris 3. 4 & 5. nebst den Annexen und dem auf dem Reichstage zu Warschau den 26sten May dieses 1792sten Jahres unter dem Titel: die Herzogthümer Kurland und Semgallen gemachte Constitution, befindlich ist, und ersuchte zugleich Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, es der Kürze der Zeit zuzuschreiben, wenn Er gegenwärtig nicht eine detaillirte Relation von demjenigen, was sich von dem letztern Landtage bis jetzt zugetragen, abzulegen im Stande wäre.

N. 3. 4.
& 5.

Nachdem der Bericht der Herren Abgeordnete, nebst allen Beylagen und der zu Warschau bereits genannten gemachten Constitution unter dem Titel: die Herzogthümer Kurland und Semgallen, verlesen worden, stattete der Herr Landboten-Marschall im Namen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft dem Herrn Landesbevollmächtigten, wie den in Warschau gewesenen Abgeordneten dieser



dieser Herzogthümer, den verbindlichsten Dank ab, für den Eifer, mit welchem Hochdieselben die Angelegenheiten des Vaterlandes betrieben, wie für die Maaßregeln, welche sie zur Ergänzung und Erhaltung der verletzten Grundgesetze ergriffen.

Nach diesem Ausdrücke des Gefühls der Dankbarkeit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gegen Ihren Bevollmächtigten und Ihre Abgeordnete, erschallte eine einmüthige Stimme des Erstaunens über den so unerwarteten Ausgang der Angelegenheiten des Vaterlandes, und dieses Gemälde des tiefen Gefühls erhielt durch den Schmerz, der auf das Gesicht des zur Anhörung der Relation sich versammelten zahlreichen Adels sichtbar war, den lebhaftesten Ausdruck.

Und da Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft aus der für die Herzogthümer Kurland und Semgallen gemachten Constitution mit Schmerz und Betrübniß ersehen, wie wenig Ihre gerechte Hoffnung und Erwartung Schutz und Gerechtigkeit gegen Gewalt und Unterdrückung bey der Durchlachtigsten Oberherrschaft zu finden und zu erhalten erfüllt worden; vielmehr wie durch die den 26sten May wider alle Vermuthung präcipitirte gefällte Decision, unsere Grund- und Fundamental-Gesetze und unsere ganze politische Verfassung alteriret worden, indem nicht allein die Verhältnisse zwischen Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft mit Ihrem Durchlachtigsten Fürsten, sondern auch die Verhältnisse zwischen die durch freye Verträge mit der Durchlachtigsten Republik verbundene Herzogthümer aufgehoben worden.

So hielt Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft es Ihrer Pflicht und Ehre schuldig, daß gegenwärtig, da zur Erhaltung der Grund- und Fundamental-Gesetze und der ganzen vaterländischen Constitution, die schleunigsten Maaßregeln zu ergreifen wären, und da wegen Kürze der Zeit der ganze Vorfall und das ganze Detail, der diese Herzogthümer betrifft, und Ihren völligen Untergang bedrohet,



bedrohet, nicht erst ad referendum genommen werden könne, indem die Folgen der Umstände, die diese Herzogthümer umgeben, durch Zeitverlust traurig für das Vaterland werden könnten, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft die Gerechtigkeitsliebe der erhabenen Ruffisch- Kayserlichen Monarchin ansehe, und Allerhöchst- Ihre hohe Guarantie wider alle Bedrückungen und gewaltsame Eingriffe Ihrer Verfassung reclamire; damit Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, die sich der Huld dieser großen Monarchin durch Ihr Zutrauen nicht unverdient gemacht, Ruhe, Ordnung, und die innern und äußern verletzten Verhältnisse Ihres Vaterlandes hergestellt und für die Zukunft gesichert sehen möge. Wie denn in Absicht dieses unanim gefassten Beschlusses der Herr Landboten- Marschall von der ganzen Landbotenstube ersucht wurde, eine Deputation zu ernennen, welche sich zu dem Ruffisch- Kayserlichen Herrn Minister, den Herrn Kanzeley- Rath von Rückmann, begeben, und bey Versicherung des allezeit bekannten Attachements dieser Herzogthümer für Ihre Kayserl. Majestät, die große Beherrscherin Russlands, auch Hochdemselben die geäußerten Besinnungen und den gefassten Beschluß Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bekannt machen möge.

Nachdem der Herr Landboten- Marschall zu der verlangt abzuschickenden Deputation den Herrn von Lieven, den Herrn Major von Bohlshwing, den Herrn von Rummel und den Herrn Instanzgerichts- Assessor von Engelhard hiezu erbeten hatte, erhielten die Herren Deputirte unanimiter von der Landbotenstube folgenden an den Ruffisch- Kayserlichen Herrn Minister abzustattenden Auftrag:

„Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft hat heute Ihre
„limitirte Landtags- Session continuiret, um sich den Bericht



„von Ihren Warschauer Angelegenheiten abstaten zu lassen.
 „Durch diesen ist sie, von der, für Sie beyin letztern Reichs-
 „tage decretirten neuen Constitution unterrichtet worden, welche
 „nicht allein die alte Staatsverfassung Kurlands gänzlich alte-
 „rirt, sondern auch durch das Verfahren der sich ganz unrecht-
 „mäßig zueignenden gesetzgebenden Gewalt des Reichstages
 „Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft unendlich
 „gravirt! — Voll dem überzeugendsten, ehrerbietigsten Ver-
 „trauen, eile zu dem Throne der erhabenen Monarchin Ruß-
 „lands Eine versammelte Ritter- und Landschaft, und reclamire
 „die Guarantie dieser großen Kayserinn, zu der Sie als der
 „Schutz-Göttin Kurlands Ihre Zuflucht nimmt; um diese
 „Gerechtigkeitsliebende Schiedsrichterinn Europens auch für
 „die Aufrechthaltung Ihrer unterdrückten alten Staatsverfas-
 „sung zu imploriren! — welche unterthänigste mit dem Vor-
 „behalt geschehene Bitte, dieselbe sobald als möglich durch eine
 „schriftliche Note ausführlicher zu wiederholen, der Herr Mi-
 „nister Allerhöchst seinem Kayserlichen Hofe zu unterlegen die
 „Gewogenheit haben werden, mit der Versicherung der ehrer-
 „bietigsten tiefsten Ehrfurcht Einer Hochwohlgebohrnen Ritter-
 „und Landschaft; und wozu die Herren Deputirte als Doll-
 „metscher Einer gegenwärtig versammelten Wohlgebohrnen
 „Ritter- und Landschaft abgeschickt worden. — Zugleich Eine
 „Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft der Wohlwollen-
 „den gütigen Gesinnung des Herrn Ministers auf das ver-
 „bindlichste zu empfehlen.“

Diese Herren Landboten referirten, daß Sie Sich Ihres Auftrages
 entledigt, und daß

„der Herr Minister, der sich Einer Wohlgebohrnen Ritter-
 „und Landschaft bestens empfiehlt, zu der Continuation des
 „Sini.



„limitirten Landtages sehr viel Glück wünsche, und versichert,
„daß Er seinem Kayserlichen Hofe ungesäumt von der ehr-
„furchtsvollen Gesinnung sowohl, als auch von den jetzigen
„Sentiments des gegenwärtigen versammelten Landtages den
„unterthänigsten Bericht abstatten wird, so wie Er auch über-
„zeugt von der Höchstgnädigen und Wohlwollenden Gesinnung
„Ihrer Majestät der Kayserinn für Eine Wohlgebohrne Rit-
„ter, und Landschaft, Derselben die unbezweifelte Versicherung
„geben dürfe; daß seine Allergnädigste Monarchinn alles, was
„Eine Wohlgebohrne Ritter, und Landschaft zum Wohl Ihres
„Vaterlandes beym gegenwärtigen Landtage behandeln wird,
„gewiß genehmigen werde.“

Da hierüber die Zeit verflossen war, limitirte der Herr Landboten-
Marschall die Session bis Morgen, 10 Uhr Vormittags.

Den 28sten Junii, Vormittags.

Nachdem die Eröffnung der Session mit Vorlesung des gestri-
gen Diarii geschehen, zeigte der Herr Landboten-Marschall an, daß
der Herr Capitain von Witten, Deputirter der Kirchspiele
Aischerad und Nerst, Ihm bekannt machen lassen, daß er Krankheits-
halber nicht auf der Landbotenstube erscheinen könne.

Hierauf deliberirte Eine Hochwohlgebohrne Ritter, und Land-
schaft über den Inhalt der abzufassenden Note, welche Sie dem
Rußisch-Kayserlichen Herrn Minister, vermöge Ihrer bereits ge-
machten Erklärung, zur weitem Unterlegung seines Allerhöchsten
Hofes sich vorbehalten. Der Herr Landboten-Marschall limitirte,
da es Mittag ward, die Session bis übermorgen, 10 Uhr Vor-
mittags.



Den 30sten Junii, Vormittags.

Die Eröffnung der Session geschah mit Vorlesung des Diarii, worauf Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft die von Ihr beschlossene, dem Rufsich, Kayserlichen Herrn Minister einzureichende Note prüfte; nachdem selbige von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft nach einigen Abänderungen allgemein beliebt wurde, so wurde sie den Landschaftsschreibern zum Abschreiben gegeben, und der Herr Landboten-Marschall limitirte die Session bis übermorgen, 9 Uhr Vormittags.

Den 2ten Julii, Vormittags.

Nachdem die Eröffnung der Session mit Vorlesung des Diarii geschehen, wurde die in der vorgestriegen Session bereits approbirte, dem Rufsich, Kayserlichen Herrn Minister einzureichende Note collationiret; da sie richtig befunden wurde, so unterschrieb selbige der Herr Landboten-Marschall im Namen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, und erbat auch in Ihrem Namen den Herrn von Liven, den Herrn von Bohlschwing, den Herrn von Kummel und den Herrn von Behr, sich zu dem Rufsich, Kayserlichen Herrn Minister hinzubegeben, und demselben die unter N. 6. den Beylagen dieses Diarii sub N. 6. befindliche Note zur weitem Unterlegung seines Allerhöchsten Hofes zu überreichen, und Ihn zu ersuchen, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der fernern Huld und Gnade der großen Beherrscherinn aller Reußen zu empfehlen; auch dem Herrn Minister, den Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft um die Fortdauer seiner persönelen Freundschaft bitte, bekannt zu machen, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft den Beschluß gefaßt, Ihre landtäglichen Sitzungen bis zum ordinairn, oder einem etwanigen extraordinairn Landtage, oder bis zu einem Termino, da der Herr Landesbevollmächtigte die Landschaft zu berufen für nöthig erachten würde, auszusetzen.

Diese



Diese Herren Landboten referirten, daß der Herr Minister in folgenden Worten geantwortet:

„Ich werde nicht unterlassen, meinem Allerhöchsten Hofe die
„Attention Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, so
„wie die Note zu unterlegen, durch die Dieselbe zu dem Schutze
„Ihro Kayserlichen Majestät aller Reußen und zu derjenigen
„Guarantie Ihre Zuflucht nimmt, welche Allerhöchstdieselben
„in Ansehung der Geseze, Rechte, Freyheiten und Staats-
„Verfassung dieser Herzogthümer zu übernehmen geruhet
„haben.“

„Da ich hiernächst von meinem Allerhöchsten Hofe mit heu-
„tiger Post den Befehl erhalten habe, Einer Wohlgebohrnen
„Ritter- und Landschaft nicht nur die Allerhöchste Zufrieden-
„heit meiner Allergnädigsten Souveraine mit dem klugen,
„gemäßigten und zur Wohlfahrt des Landes abzweckenden
„Benehmen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft,
„Derselben zu erkennen zu geben, und Ihr zu eröffnen, welcher-
„gestalt Allerhöchst Dieselben Sich ein Vergnügen daraus
„machen werden, auch Allerhöchst Ihrer Seits Einer Wohl-
„gebohrnen Ritter- und Landschaft wiederholte Merkmale Ih-
„res Allerhöchsten Wohlwollens zu geben, sondern nach diesen
„großmüthigen Besinnungen Ihro Kayserlichen Majestät,
„annoch hinzuzufügen, daß Allerhöchst Dieselben um gedachte
„Besinnungen jezt gleich auf eine sehr überzeugende Art an
„den Tag zu legen, Ihro Kayserlichen Majestät sehr gerne
„Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Allerhöchst
„Ihre würksame Unterstützung zur Abmachung und Hinlegung
„der Weiterungen zugestehen werden, welche zwischen Einer
„Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft und Sr. Durch-
„dem



„dem Herzog subsistiren, wie auch, daß Ihre Kaiserliche
 „Majestät in conformité der Guarantie, welche Allerhöchst,
 „Dieselben zum Besten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und
 „Landschaft zu übernehmen geruhet haben, es nicht zugeben
 „werden, daß die Rechte, Privilegien und Prærogativen
 „Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft auf irgend eine
 „Art beeinträchtigt werden; so acquitire ich mich mit Ver-
 „gnügen von diesem für Eine Wohlgebohrne Ritter- und Land-
 „schaft eben so schmeichelhaften als tröstenden Auftrage, und
 „wünsche Derselben hierzu aufrichtig Glück.“

Der Herr Landboten-Marschall ersuchte hierauf die an den Rus-
 fisch-Kaiserlichen Herrn Minister abgeschickt gewesene Herren Land-
 boten, den Herrn Minister im Namen Einer Hochwohlgebohrnen
 Ritter- und Landschaft den verbindlichsten Dank für die Ihr com-
 municirte Gesinnung Sr. Allerhöchsten Monarchinn abzustatten,
 mit der gehorsamen Bitte, Sr. Allerhöchsten Souveraine die hohen
 Empfindungen, von welchen Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und
 Landschaft für diese erhabene Souveraine belebet wäre, mit der Ihm
 ergebenst ertheilten Note und der Anzeige an den Tag zu legen, daß
 Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft annoch durch eine
 unterthänige besondere Dank-Adresse das tiefe Gefühl Ihrer Freude
 und Dankerkenntlichkeit für die vom Herrn Minister im Namen sei-
 ner Allerhöchsten Souveraine Ihr gemachten Erklärung Allerhöchst-
 Derselben zu Füßen legen werde, wie denn auch hiezu der Herr Lan-
 desbevollmächtigte von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Land-
 schaft hiemit den Auftrag erhielt.

Die Herren Landboten referirten, daß der Herr Minister sich
 Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ergebenst empfeh-
 len lasse, und versichert, daß er von dieser gegen seinen Allerhöchsten
 Hof



Hof an den Tag gelegten Dankerkennlichkeit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die schuldige Unterlegung zu machen nicht ermangeln werde.

Es erschien der Herr Notarius publicus Schmidt auf der Landbotenstube, und überreichte dem Herrn Landboten Marschall im Namen des Herrn von Rutenberg, Kanzlers und Oberraths, Adolph George Wilhelm Hahn, Raths, und Heinrich von Offenbergh, Raths, die unter den Beylagen dieses Diarii sub N. 7. befindliche, Ihm erteilte Erklärung des Herrn Kanzlers und der Herren Rätze, in Betref der Einer Hochfürstl. Regierung den 27sten Junii gemachten Bekanntmachung der Versammlung Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft. N. 7.

Worauf Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft beschloß, Einer Hochfürstl. Regierung durch einen Notarium die schriftliche Anzeige zu machen, daß, da Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft die in der reichstägl. Session vom 26sten May zu Warschau über und für die Herzogthümer Kurland und Semgallen gemachten Constitution der paktmäßigen Verfassung dieser Herzogthümer zuwider gefunden; Sie Einer Hochfürstlichen Regierung nicht mit den Mitteln unbekannt lassen wolle, welche Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft zur Aufrechthaltung der Grund- und Fundamental-Gesetze dieser Herzogthümer und der Rechte Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu ergreifen sich gemüßiget gefunden, und dahero Einer Hochfürstl. Regierung die an den Russisch-Kaysrl. Herrn Minister zur Unterlegung an seinen Allerhöchsten Hof von der Landbotenstube aus gelangten Note, vermöge welcher Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft die Guarantie des Russisch-Kaysrl. Hofes reclamiret, communicire; um Einer Hochfürstl. Regierung gleichfalls Ihren Beschluß



schluß bekannt zu machen, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich abermals genöthiget gefunden, Ihre landtägliche Sitzung bis zum ordinairen, oder einen etwaigen extraordinairen Landtage, oder bis zu einem Termine, da der Herr Landesbevollmächtigte die Landschaft zur Wohlfahrt des Vaterlandes zu berufen für nöthig erachten würde, auszusenden, und alle dem Herrn Landesbevollmächtigten bereits ertheilte Vollmachten und Plenipotenz reassumiret.

N. 8. Wie denn in dieser Absicht der Herr Notarius Schmidt auf der Landbotenstube requiriret wurde, und den unter den Beylagen dieses Diarii sub N. 8. befindlichen schriftlichen Auftrag aus den Händen des Herrn Landboten-Marschalls erhielt, mit dem Anverlangen, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft hierüber beglaubten Schein zu ertheilen.

Die versammelten Herren Landboten, die von dem uneingeschränkten Vertrauen, welches Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft der Vaterlandsliebe, Dextertät und der Standhaftigkeit Ihres verehrungswürdigen Herrn Landesbevollmächtigten schuldig ist, überzeugt sind; reassumirten auch hiemit die Vollmachten, welche Sie Ihrem Hochwohlgebohrnen Herrn Landesbevollmächtigen zur Aufrechthaltung der Grund- und Fundamental-Gesetze dieser Herzogthümer und der Wahrnehmung aller Mittel, die zur Ergänzung der verletzten Verfassung Kurlands, und der Herstellung der gesunkenen Wohlfahrt desselben bereits ertheilet, und authorisirten auch Ihren Hochwohlgebohrnen Herrn Landesbevollmächtigten hiedurch, daß im Fall vor dem ordinair einfallenden, oder einem etwaigen extraordinairen Landtage, die nach Petersburg beschlossene abzusetzende Delegation zu ernennen von Ihm für nothwendig erachtet werden sollte, der Hochwohlgebohrne Herr Landesbevollmächtigte gemäß



gemäß den Ihm bereits schriftlich geäußerten Besinnungen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft diejenigen Personen ernennen und bestimmen möge, welche Er in dieser Absicht zu erwählen gemeinet seyn würde.

Hierauf gab der Herr Ritterschafts-Secretair, Deputirter des Kirchspiels Luckum, folgendes für seine Person ad Diarium: Daß Er. Excellenze, dem Herrn General-Major von Doerper, wie auch dessen Herrn Bruder, dem geheimen Legations-Rath, Herrn von Doerper, und ihrer beyderseitigen Descendence, um so mehr das Indigenat in diese Herzogthümer ohne alle onereuse Bedingungen ertheilet werden möge, da, wie allgemein bekannt, sie sich jederzeit durch Vaterlands-Liebe und Eifer für das allgemeine Wohl ausgezeichnet haben — es auch das eigene Interesse Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft erfordert, Staats-Bürgern, die sich durch obgedachte Verdienste so vorzüglich ausgezeichnet haben, ihre Erkenntlichkeit zu beweisen. —

Nach dieser Eingabe wurde das Diarium collationiret, und nachdem die Herren Landboten dem Herrn Landboten-Marschall für das zur Zufriedenheit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft geführte Directorium den verbindlichsten Dank abgestattet, so wurden zufolge dem von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gefaßten Beschlusse, die landtäglichen Sessiones des cum toto suo effectu et robore limitirten und conservirten Landtages, dergestalt ausgesetzt, daß wenn vor dem in diesem Jahre ordinairen einfallenden, oder einem etwanigen auszuschreibenden extraordinairn Landtage, der Hochwohlgebohrne Herr Landesbevollmächtigte es für die Wohlfahrt des Vaterlandes vor nothwendig erachten sollte, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft zu berufen, und einen Terminum hiezu vestzusetzen, die landtägliche Sitzungen
E in



in diesem Termino, so wie in dem ordinair einfallenden, oder etwa-
nigen auszuschreibenden Landtage Ihren Einfluß erhalten, und aus-
gesetzt seyn mögen.

Beylagen.



Hochwohlgebohrne Herren Herren,
Insonders Hochzuehrende Herren Herren Landboten!

Die mir obliegende Verpflichtung, den Herren Herren Deputirten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Communication von den aus Warschau eingegangenen Berichten Unserer Herren Abgeordneten zu machen, giebt mir die Veranlassung, Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. hiedurch gehorsamst zu ersuchen, sich Morgen, um 10 Uhr Vormittags, als den 27sten dieses Junii-Monaths, auf der Landbotenstube zu versammeln, um nach Anhörung dieser eingegangenen Berichte diejenigen Maasregeln zu nehmen, welche Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. bey denen gegenwärtigen Umständen, die uns umgeben, zu nehmen sich gemüsiget glauben. Mit den Gesinnungen der höchsten Hochachtung und Ergebenheit habe ich die Ehre, zu seyn

Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

Mitau,
den 26sten Junii, 1792.

gehorsamster Diener
Eberhard Christoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

- 1stens Sellburg gewesen und wird erscheinen Wolff.
- 2stens Dünaburg) gewesen und wird erscheinen Engelhardt.
- 3stens Ueberlaus) gewesen und wird erscheinen Soelkerfahm.
- 4stens Alcherad)) gewesen und wird erscheinen Witten.
- 5stens Nerst)
- 6stens Bauske gewesen und wird erscheinen S. C. v. Schröders.
- 7stens Baldohn gewesen und wird erscheinen T. G. Lieven.
- 8stens Neuguth gewesen und wird erscheinen von Medem.
- 9stens Eckau gewesen und wird erscheinen W. J. Behr.
- 10stens Mitau gewesen und wird erscheinen Bohlshwing.



- 11tens Gessau gewesen und wird erscheinen Wolff.
 12tens Grenzhoff.
 13tens Doblehn gewesen und wird erscheinen von Medem.
 14tens Neuenburg.
 15tens Goldingen gewesen und wird erscheinen Recke.
 16tens Hasenpoth.
 17tens Grobin.
 18tens Darben.
 19tens Allschwangen gewesen und wird erscheinen Stempel.
 20tens Tuckum gewesen und wird erscheinen Grotthuf.
 21tens Candau gewesen und muß erscheinen Sacken.
 22tens Talsfen.
 23tens Zabeln gewesen und wird erscheinen Behr.
 24tens Gramsden
 25tens Windau) gewesen und wird erscheinen Rummel
 26tens Frauenburg wird erscheinen.
 27tens Nuz wird erscheinen.

D e m

Hochwohlgebohrnen Herrn Landboten, Marschall
 und
 sämmtlichen Herren Deputirten Einer Hochwohlgebohrnen
 Ritter und Landschaft.

N. 2.

Anno 1792. den 27sten Junii requirirte Personam et Officium Regii
 Secretariatus et Notariatus publici meum, Eine zur Fortsetzung
 Ihrer landtäglichen Sitzungen versammelte Wohlgebohrne Ritter- und
 Landschaft dieser Herzogthümer zu sich auf die Landbotenstube, und nach-
 dem ich daselbst erschienen war, überreichte mir der Wohlgebohrne Land-
 boten-Marschall Folgendes in Copia parata:

„Eine zu dem 1790 einfallig gewesenen ordinairen und zugleich
 „limitirten Landtags-Termino von Sr. Hochfürstl. Durchl.,
 „dem

dem Herzoge, zusammen berufene Wohlgebohrne Ritter- und
 Landschaft, hat in dem letzten limitirten Termin die Ehre
 gehabt, Ihren in demselben gefaßten Beschluß Einer Hoch-
 fürstl. Regierung bekannt werden zu lassen, die Landtags-
 Sessionen unter andern auch bis dahin auszusetzen, da der
 Wohlgebohrne Landesbevollmächtigte von Mirbach die Fort-
 setzung derselben für die Angelegenheiten des Vaterlandes für
 nothwendig erachtete. Wann nun besagter Wohlge-
 bohrner Landesbevollmächtigter von Mirbach bey den jetzigen,
 für unser Vaterland so interessanten Angelegenheiten, es für
 seine Pflicht erachtet hat, die Relation der nach Warschau
 abgeordnet gewesenen Mitglieder Einer Wohlgebohrnen Ritter-
 und Landschaft über den Ausgang, den unsere öffentliche Lan-
 des-Angelegenheiten zu Warschau erhalten haben, zur Kennt-
 nis Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ohne Verzug
 zu bringen, und in dieser Rücksicht Dieselbe durch ein Circulare
 auf heute zur Landbotenstube einzuladen; so hat daher Eine
 Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft abermals die Ehre, Ihre
 Versammlung auf der Landbotenstube zur Fortsetzung Ihrer
 landtäalichen Sessionen Einer Hochfürstl. Regierung hiemittelst
 zur Wissenschaft gelangen zu lassen."

mit dem Verlangen, selbiges Einer Hochfürstl. Regierung auf der Gerichts-
 stube zu überreichen, und über diese Abreichung Einer Wohlgebohrnen
 Ritter- und Landschaft beglaubten Schein und Beweis zu geben.

Wann nun diese Abreichung, der an mich ergangenen Requisition
 zufolge, unter dem 27sten dieses Monaths und Jahres von mir geschehen;
 so sind anverlangter Maßen gegenwärtige Testimonials, praevia acti-
 fatione, unter dem mir Allernädigst anvertrauten Königl. Secretariat- und
 Notariat-Insigel, auch meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift von
 mir ausgefertigt worden. Actum et Datum Die 27ma Junii, Anno
 1792.

(L. S.)

Carl Ernst Schmidt,

Sae Reg. Mjtis Secr. actual. et Notarius
 publicus juratus mpp.

N. 3.



N. 3.

Hochwohlgebohrner Herr,

Insonders Hochzuehrender Herr Landesbevollmächtigter!

Wenn wir Ew. Hochwohlgeb. in unserer letzten Depesche vom 21sten dieses, die uns von verschiedenen Mitgliedern der Deputation gegebene Versicherung mitzutheilen die Ehre hatten, so war es unmöglich, vorherzusehen, daß die unerwartete Declaration des Russisch-Kaiserlichen Hofes eine so schnelle Veränderung in unsern Angelegenheiten hervorbringen würde. Da der Reichstag durch die obbesagte Declaration sich unverzüglich mit den zur Sicherheit des Landes zu nehmenden Maafregeln beschäftigen mußte, so schien dies für die Fürstliche Parthie der günstigste Augenblick, um jeder genauen Erörterung und nothwendig vorherzugehender Untersuchung in dieser Krisis auszuweichen. Der Fürst, General **Czaritoriski**, so wie einige andere Landboten, wurden durch obbesagte Umstände abgehalten, sich mit den Russischen Angelegenheiten zu beschäftigen, deren Aussetzung ihrer Meinung nach unvermeidlich wäre. Da aber Seine Majestät, der König, in der am 21sten dieses Monats gehaltenen Rede

- Lit. A. Lit. A. ausdrücklich die Beendigung der Russischen Angelegenheiten den versammelten Ständen empfahl, so verdoppelten wir unsere Aufmerksamkeit auf den Gang der Deputation. Man fuhr fort, uns aufs feyerlichste zu versichern, daß man die erste Opinion durch Ausarbeitung eines Constitutions-Projectes ganz zu unserm Vortheil rectificiren würde. Dieses würde im ganzen Publicum ausgesprengt, und wir erhielten deshalb schon die verbindlichsten Glückwünsche. — Wir baten nochmals um die vorläufige Communication eines Projectes, wovon das Glück und die Wohlfahrt unserer Committenten so sehr abhängt. Man entschuldigte sich aber, daß es noch nicht ganz geendigt wäre. — Dieser wiederholte Restus und einige andere Nebenumstände, die uns von sicherer Hand kamen, bestimmten uns
- Lit. B. sogleich die sub Lit. B. hier angeschlossene Note zu verfertigen, und sie polnisch übersetzen und abschreiben zu lassen. In wenig Stunden wurde alles dieses beendigt, worauf wir uns zu Sr. Majestät begaben, und Allerhöchst-Denenselben gedachte Note und die Declarationen der Kirchspiele



zu überreichen die Ehre hatten. Seine Majestät fragten uns: „was die gedruckte Piece in sich enthielt?“ — wir antworteten: die allgemeinen Gesinnungen unsers Vaterlandes in Rücksicht des von uns überreichten Projects. — „Ich werde,“ — erwiderte der König, „alles dieses lesen!“

Vom Schlosse begaben wir uns zu dem Herrn Unterkanzler **Kollatay**, bey welchem eben eine Conferenz über unsere Angelegenheiten gehalten wurde. Man meldete uns bey diesem Minister an, welcher sich aber damit entschuldigte, daß man mit Erörterung einer wichtigen Materie beschäftigt wäre, die Ihm nicht erlaube, uns in diesem Augenblick anzunehmen. Wir ließen hierauf den Herrn Kastellan **Plater** herausbitten, überreichten ihm die von den Kirchspielen ertheilten Declarationen, und ersuchten ihn officiel, selbige der versammelten Deputation als einen ihrer Aufmerksamkeit würdigen Gegenstand in unserm Namen zu überreichen. Der Herr Kastellan schien etwas verlegen, versicherte aber, solches sogleich zu thun.

Es ist unglaublich, mit welcher Geschwindigkeit man das in größter Eil neu gefertigte Project hat drucken lassen; denn schon den 25ten dieses eröffnete der Kastellan **Plater** die Reichstags-Sitzung mit der Erklärung: „Daß die zu den Kurischen Angelegenheiten ernannte Deputation nach vielen mühsamen und unpartheyischen Untersuchungen der von beyden Theilen unterlegten Beschwerden, Beweisen und Gegenbeweisen, nicht allein eine motivirte Opinion, sondern auch ein auf selbiges gegründeteres Project zur Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe in den Herzogthümern Kurlands angefertigt hätte.“

Hierauf hielt der Herr Landbote **von Brzesc** in Litthauen, **Niemcewicz**, die hier beygefügte Rede, und verlas, abwechselnd mit dem Herrn **Zboinski**, die 24 Bogen lange Opinion aus dem Manuscript, so wie das neue hier beygehende Constitutions-Project.

Es. Hochwohlgeb. werden sich leicht vorstellen können, welches vermischtes Gefühl von Verwunderung und Schmerz wir während dieses Lesens empfunden haben. Man wollte erwähntes Project sogleich par Acclamation approbiren; da aber der größte Theil des Reichstags nicht zugeben konnte, daß man ohne die geringste vorläufige Untersuchung einen so wichtigen Gegenstand annehmen könnte, so wurde zur Erörterung anderer



Materien geschribten. Wir eilten sogleich nach Hause, entwarfen die angeflossene Note Lit. C., ließen sie während der Nacht übersetzen, abschreiben und drucken, und übergaben sie noch vor der Sitzung Sr. Excellenz, dem Herrn Reichstags-Marschall **Malachowski**. Sodann begaben wir uns in den Reichstags-Saal, theilten obgedachte Note aus, und stellten den meisten Landboten dringend vor, daß es unerhört wäre, eine unbekante Opinion und neue Anordnungen ohne vorhergegangene Beystimmung der Kurischen Landschaft zu sanctioniren. — In demselben Augenblick ward auch eine andere Schrift unter dem Titel: „Blick auf „Kurland,“ im Saale verbreitet. Zugleich suchte man auszustreuen: „unsere Weigerung, ein so gutes Project anzunehmen, käme bloß daher, „weil wir seit der Russischen Declaration die reichstägliche Gewalt über uns „nicht mehr anerkennen wollten, und überhaupt russisch gesinnt wären.“

Nachdem die Sitzung wie gewöhnlich eröffnet worden, zeigten Sr. Excellenz, der Herr Reichstags-Marschall, an, „daß man über die gestern „eingebrachten Kurischen Angelegenheiten endlich entscheiden mögte.“ Hier- auf verlangte der Kastellan **Plater** das Wort, und lobte in einer sehr weitläufigen Rede das neue Project. Doch schien dies wenig Eindruck zu machen; verschiedene Landboten wollten reden, besonders der Fürst **Stolnik**, **Czartorisky**, die Herren **Sywicki**, Landbote von Polhynien, und **Gorski** von Samogizien. Der Reichstags-Marschall ertheilte endlich gestern das Wort, welcher behauptete: „daß obgleich er das größte Zutrauen in die zu „den Kurischen Angelegenheiten ernannte Deputation setze, so könne er dens „noch in einer so wichtigen Materie nichts entscheiden, und verlangte daher, „daß dieser Gegenstand bis zur Reassumption des Reichstags ausgesetzt bliebe.“ Herr **Siwicki**, Landbote von Trok, unterstützte diese Meynung in einer sehr wohlgesetzten Rede Lit. D., desgleichen der Graf **Rzewuski** &c. Einige andere Landboten, vorzüglich **Oleński** von **Niemciowicz** von Bojese in Litthauen, widersezten sich dieser Motion. Endlich erhob der Landbote von Samogizien, **Gorski**, die Stimme, und bewies durch beygehende Rede Lit. E., „daß er in dem neu entworfenen Projecte „auffallende Widersprüche, neue Geseze und Anordnungen für Kurland „fände, die doch nicht anders als *recommunicata cum nobilitate* bestge- „setzt werden könnten, und daß er diesem zufolge nie zugeben würde, daß

ein



„ein solches Project durchgienge; dahingegen er eine ganz kurze Reichstags-
„Erklärung Lit. F. zur Suspension dieser Sache verfertigt hätte, und ver- Lit. F.
„langte, daß sie den Erlauchten Ständen vorgelesen wurde. — Nachdem
dieses Project war verlesen worden, nahmen Sr. Majestät das Wort,
und soutenirten die Meynung des Herrn Kastellan **Platers** und **Oledski**. —
Die Debatten wurden heftiger, als der Groß-Marschall von Litthauen,
Graf **Potocki**, ohngefähr Folgendes sagte: „Ich schätze zu sehr das Re-
„sultat einer von den aufgeklärtesten Männern formirten Deputation, um
„nicht das größte Vertrauen in ihre Opinion zu setzen; da aber alle bishe-
„rigen Gesetze für Kurland die Clausel *re communicata cum nobilitate*
„führen, so wäre meine unborgreifliche Meynung, um die Autorität der
„Republik aufrecht zu erhalten, ohne den hergebrachten Gebrauch zu ver-
„legen, — das uns vorgelegte Project provisorie anzunehmen, doch aber
„dem Herzoge und dem Adel die Befugniß zu lassen, auf dem in Mitau
„nächst zu haltenden Landtage über diese provisorische Anordnung zu delibe-
„riren, und alsdenn ihre etwanigen Vorstellungen hierüber den Durchl.
„Ständen vorzulegen, nach welchen die definitive Sanction der Republik
„erfolgen könnte. Zu diesem Ende,“ — fügte er hinzu, — „ersuche ich,
„das dahin abzweckende Project vorlesen zu lassen.“ — Ein großer Theil
der Landboten gab dieser Proposition seinen Beyfall; der Herr Unterkanzler
Kollatay aber merkte an: „daß es ihm wider die Würde der Republik
„sahien, ein von ihr angenommenes Project erst untersuchen zu lassen, da
„doch Kurland als eine der Oberherrschaft unterworfenen Provinz, sich unter
„keinem Vorwande dieses Recht anmaßen könnte.“ Der Marschall, Graf
Potocki, erwiderte: „daß die von ihm gemachte Proposition in keiner
„Rücksicht die Würde der Republik verlege, sondern vielmehr auf eine
„legale Art sowohl ihre Autorität, als ihre Gerechtigkeitsliebe vereinige.“
Verschiedene Landboten machten die Bemerkung: „daß eine provisorische
„Decision schon eine willkührliche Execution von Seiten des Herzogs nach
„sich ziehen würde, und also in dieser Rücksicht dem Kurischen Adel nach-
„theil. g seyn könnte.“

Die Gemüther, die durch eine so lange Discussion erhitzt waren,
verlangten endlich, daß man *ad turnum* schreiten solle. Einige wollten,
daß die Frage aufgeworfen würde: „Soll das Project provisorie confirmirt



„werden?“ — Andere, — „ob das Project angenommen, oder zur Verbesserung zurückgewiesen werden solle?“ — Nach langen Debatten wurde letztere Frage ad turnum angenommen. — Die Herzogin wohnte der Sitzung bey, und Ew. Hochwohlgeb können Sich leicht die Empfindungen unserer Gegner vorstellen, da das Project durch 58 mehrentheils motivirte Stimmen gegen 53 zur Verbesserung zurückgeschickt wurde. Da man über solche Materien selten zur geheimen Stimmensammlung zu schreiten pflegt, so schien es den mehresten Landboten um desto weniger wahrscheinlich, daß man noch dieses Mittel ergreifen würde, weil in einer geheimen Stimmensammlung die Anzahl gegen die Annahme des Projectes nur noch vergrößert werden mußte. Demohngeachtet bestanden die Herren Oledski, Badowki und einige andere auf den geheimen Turnum. Da alle Zuhörer abtreten mußten, so begaben wir uns in der Zwischenzeit in die königlichen Apartements, wo man uns öffentlich sagte; „Daß alle Bemühungen unserer Gegner doch vergeblich gewesen wären, um eine überellte Entscheidung zu erhalten.“ — Wenige Minuten darauf wurden die Thüren des Reichstagssaals wieder geöffnet, und, — wie groß war unser Erstaunen, — als wir vernahmen, daß das Project durch die Mehrheit einer einzigen geheimen Stimme angenommen worden wäre. —

Dieser Ausgang ist uns um desto unbegreiflicher, da wir es uns gar nicht erklären können, wie die Personen, welche aus eigener Ueberzeugung laut und öffentlich gegen die Annahme des Projectes waren, in der geheimen Stimmensammlung anders haben votiren können.

In Rücksicht der Kurländischen Städte ist eine Declaration erfolgt, vermöge welcher die Rechte der Städte überhaupt, besonders aber die durch die Constitution von 1775 im 4ten und 13ten Artikel determiniret worden, reassumiret werden, die zur Ausnahme und zum Besten der Städte abzweckenden Maafregeln aber bey der nach Kurland bestimmten Commission im Landtage gemeinschaftlich mit dem Herzoge und der Ritterschaft vestgesetzt werden sollen, insofern solches ohne Nachtheil eines Dritten geschehen könne, jedoch *salva approbatione* dieser *Compositions-Acte* et *salvis per omnibus juribus Supremi Domini*.



Wir behalten uns unterdessen vor, Ew. Hochwohlgeb. alle hier in Eil niedergeschriebenen Thatsachen gehörigst zu entwickeln, und mit allen Ainneren hinlänglich zu documentiren. Die wir übrigens mit den unverbrüchlichsten Gesinnungen der vollkommensten Hochachtung die Ehre haben, uns zu zeichnen als

Ew. Hochwohlgeb.

Warschau,
den 28sten May, 1792.

ganz gehorsame
Heyling, Wolff, Grotthuß,
Delegirter, Deputirter, Deputirter.

Lit. A.

Discours de Sa Majesté la Roi.

Vous voyez, Messieurs, qu'on annule dans cet écrit, non seulement votre ouvrage du 3 Mai, mais encore tous vos autres travaux qui l'ont précédé; vous voyez les efforts que l'on fait pour dépriser & même déclarer nulle la Diète actuelle; vous voyez clairement que nos ennemis sont apuyés par ceux de nos propres concitoyens, qui n'ont pas craint de conspirer contre l'expression de la volonté, & le bonheur de la patrie; vous voyez enfin les menaces severes que l'on fait à la nation entière, si elle veut maintenir son ouvrage & être fidelle à son serment; & en cela même, vous decouvrez une demarche visiblement hostile de la part de la Russie contre nous. Vous voyez donc la nécessité absolue, où nous sommes, d'user de tous les moyens qui sont en notre pouvoir, pour la défense & le salut de la patrie. Ces moyens, je les réduis à deux classes; les premiers comprennent tout ce que l'intrépidité & le courage peuvent inspirer d'efforts; & par rapport à ceux-ci, non seulement je me conformerai volontiers à tout ce que les Etats trouveront bon de déterminer, mais je déclare encore, que je me présenterai en personne, que je m'exposerai même partout, où ma pré-



présence sera utile, soit pour vous encourager dans le peril, soit pour diriger vos forces & présider à vos dangers. — Les autres moyens propres à contribuer au salut de la patrie, peuvent être trouvés & doivent même être cherchés dans les négociations. La premiere chose que nous ayons à faire, c'est de recourir à notre allié, le Sérénissime Roi de Prusse. On scait que tout ce que vous avez fait de plus important, à dater pour ainsi dire, de l'ouverture même de la Diète, vous ne l'avez fait, qu'à l'instigation & par les conseils de Sa Maj. Prussienne. C'est ainsi que nous nous sommes affranchis de l'acte de garantie, que nous avons envoyé un ambassadeur à Constantinople, que nous avons fait transporter aux Russes leurs magazins, & retirer leurs troupes du territoire de la république. C'est pour nous conformer aux desirs de notre magnanime voisin, que nous avons donné de l'énergie à notre gouvernement pour former ensuite avec Sa Maj. Prussienne, une alliance conforme à ses desirs, par laquelle elle s'engage à employer d'abord ses bons offices, & en cas qu'ils ne produisissent aucun effet, à nous envoyer des secours effectifs, pour sauver notre indépendance & garantir nos frontières. L'accomplissement de ces deux points, est essentiellement provoqué par la déclaration qu'on vient de lire, où l'on nous impute à crime, toutes ces réformes que nous n'avons opérées que de concert avec Sa Maj. Prussienne. — Je crois également convenable que nous nous adressions aussi au Sérénissime Roi de Hongrie, comme à un prince voisin qui est fortement intéressé à ce que la Pologne ne soit ni troublée, ni conquise, ni asservie par une puissance de laquelle ses Etats n'ont été séparés jusqu'à présent, que par une vaste étendue du territoire de la république. — Il est encore très naturel que nous nous adressions au Sérénissime Electeur de Saxe, à qui nous avons donné tant de preuves de notre bienveillance, que la reconnaissance seule, l'engagera certainement à chercher les moyens de nous garantir des maux que l'on nous préjuge. S'il nous est encore laissé quelque autre moyen d'entrer en négociation, & d'employer plutôt la plume que l'épée, il ne faut en rejeter, il ne faut en négliger aucun. Il n'est pas croyable que Catherine II, cette princesse éclairée & magnanime, veuille reje-



rejeter généralement toutes les remontrances qui peuvent encore lui être faites, de toutes parts, pour qu'elle éloigne les maux incalculables dont la guerre est la source, & dont les effets, qui font frémir l'humanité, revoltent sans doute, la sensibilité de cette grande princesse; surtout quand il lui aura été prouvé clairement, que les rapports qui lui ont été faits, (Juste ciel l'avouerai-je!) par nos propres concitoyens, ne s'accordent pas avec la vérité, puisque les violences mentionnées dans la déclaration du 18 Mai 1792, n'ont pas été commises lors de l'acte du 3 Mai 1791, & que notre constitution civile ne donne aucune atteinte à la liberté, non plus qu'au gouvernement républicain. Il n'est pas croyable, dis-je, que la Sérénissime Impératrice, lorsqu'elle fera mieux informée, de toutes ces circonstances, veuille employer les mêmes efforts à appuyer toutes les prétentions, exprimées dans la déclaration; puisque la vérité, la justice, l'amour de la paix, lui parlent en faveur de notre cause. — Combien ne doit-il pas être douloureux pour nous, de voir que quelques uns de nos citoyens aient calomnié ces motifs louables? J'ai donné suffisamment à connaître dans tout le cours de ma vie & de mon regne, combien j'ai en aversion les voyes de rigueur; & c'est ce qui fait, que mon coeur est navré de douleur, quand je considère quel deluge de maux veulent attirer sur leurs frères, sur leur mère commune, sur la patrie, ceux, qui donnant fausement pour opposés aux vœux de la nation, des travaux qui ont été solennellement & unanimement approuvés par toutes les Diétines provoquent incessamment contre la nation, & uniquement pour se satisfaire, le secours des armées étrangères. La Déclaration nous annonce que c'est ainsi qu'en ont déjà agi quelques uns de nos citoyens: il est donc à présumer, qu'ils chercheront à multiplier dans l'intérieur du pays leurs partisans, les complices de leurs pernicieux desseins; & c'est ce qu'il est absolument nécessaire d'empêcher & de prévenir à quelque prix que ce soit. — Mais je crois convenable d'avertir expressément les membres de cette assemblée, que plus la dignité & la considération de la nation exige de nous, que nous deployons d'efforts pour notre défense, plus nous pouvons nous en promettre de succès, si nous évitons d'employer,



ployer, soit dans nos discours, soit dans nos écrits, ces expressions qui ne marqueraient que l'emportement, & qui par là même paroîtraient plutôt retracer la passion, que présenter l'image auguste de la vérité. Et puisque la gravité des circonstances où nous nous trouvons, nous impose la loi de rassembler au plutôt, toutes nos forces, & de les employer courageusement à notre défense, sans laquelle aucune négociation, aucune délibération ne peut produire d'effet; vous ne manquerez certainement pas, Illustres Etats, de considérer que si jamais la perte du tems fût nuisible, c'est surtout dans ces circonstances; je désire donc, j'espère même, que vous voudrez bien vous prescrire à vous même de reprendre la discussion des matières dont la décision ne souffre ni retard ni délai. Je ne doute pas que vous ne rangiez dans cette classe, la décision de l'ordonnance militaire (*de l'état militaire*), & la coéquation qui doit devenir une source abondante de nouvelles richesses pour la république. Le travail concernant les grecs non-unis, n'est pas moins important; une sage & prompte décision sur cette matière, peut augmenter considérablement nos forces & diminuer d'autant, celles de nos ennemis. „Je me flatte que dans le nombre des moyens expéditifs de „renforcer notre force armée, vous ne manquerez pas de distinguer celui que „vous présente le Duc de Courlande, dont un corps de troupes, prêt à marcher, „n'attend que vos ordres pour voler à notre défense; & que vous ferez cette „occasion de prononcer définitivement sur les démêlés élevés dans ce duché.“ — Vous n'ignorez pas combien de nos concitoyens ont passé en différents tems, au service de Russie, je crois que vous jugerez convenable, Illustres Etats, de donner une promulgation, pour les rappeler, afin qu'ils ne combattent pas contre leur patrie. — Vous déciderez s'il parait nécessaire de rappeler notre ambassadeur, Mr. Deboli. — Présentement, il convient surtout de donner à Mr. l'ambassadeur de Russie, qui se trouve encore ici, une garde militaire qui puisse le garantir de tout déshonneur personnel, & de toute insulte. — Et comme tout ce que je vous expose aujourd'hui, est l'objet des délibérations les plus mures, qui ayent été prises de notre tems, je ne souhaiterais pas, qu'emportés
par

par la fouge de la passion, nous prissions, un arrêté qui put paraître dans la suite une fausse mesure, une mesure peu réfléchie. — Je crois que le meilleur conseil que je puisse vous donner, c'est de vous rassembler cet après-midi, comme vous l'avez fait tant de fois si utilement, dans cette maison qui est devenue le foyer du patriotisme le plus pur, & des meilleurs conseils; dans la maison de Mr. le Maréchal de la Diète, afin que vous vous y communiquiez avec une confiance réciproque, vos sentimens, & que vous y examinez ce que vous croirez devoir adopter, rejeter, changer ou amander dans les avis que j'ai ouverts aujourd'hui; & sur lesquels je n'entendrai pas plutôt dans la séance de demain, votre arrêté, que je repéterai: je suis prêt, mes chers compatriotes, au mépris des dangers auxquels je ferais exposé. de partager avec vous le sort que la providence nous réserve, quelqu'il soit. — Et comme c'est dans le secours de cette providence divine, que forts de la bonté de notre cause, nous avons placé notre plus grande confiance, je prie Messieurs les Evêques ici présents, d'ordonner des prières publiques dans leurs diocèses, pour qu'à leur exemple, leurs ouailles invoquent les bénédictions du ciel, pour le soutien de la patrie. En terminant mon discours, j'en dépose dans tes mains, l'original, Maréchal de la Diète; incline dans l'assemblée de famille, (*sans cérémonies, constante, familiale*) qui se tiendra chez toi, les esprits à adopter ou changer les avis qu'il renferme, & cela pour le plus grand bien de la patrie. — Déjà nous avons reconnu dans plus d'une occasion la bienveillance sincère du prince Sapiéha, Maréchal de la confédération de Lithuanie, pour la patrie; mais c'est avec joie, que je vous annonce, Illustres Etats, que le même prince Sapiéha m'a renouvelé avant-hier, avec une effusion de sentimens irrésistible, l'assurance la plus positive de ne pas nous abandonner dans tout ce que nous résoudrons ou exécuterons, son digne & vénérable collègue & moi, ensuite de l'expression de votre volonté. — J'ai dit. Il me reste à attendre demain, les résolutions que vous aurez prises.



Lit. B.

NOTE.

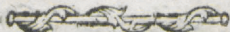
Allerdurchlauchtigster König!
Allerdurchl. versammlete Stände!

Als wir vor 17 Monathen im Namen unserer Committenten die schmeichelhafteste Huldigung, welche eine freye Nation Sterblichen darbringen kann — sie zu Schiedsrichtern ihres Schicksals zu wählen, — zu den Füßen Ew. Majestät Throns und vor die Allerdurchl. versammelten Stände legten; hatten wir alles Recht, zu hoffen, daß strenge Gerechtigkeit und gründliche Untersuchung der reiflich erwogenen und wohlüberlegten Entscheidung unsers Looses vorbergehen würden. Diese billige Zuversicht wurde durch die schleunige Ernennung einer von aufgeklärten und tugendhaften Männern zusammengesetzten Deputation noch vermehrt, und wir eilten, gedachter Erlauchten Deputation unsere Beschwerden zu unterlegen. — Wir berührten überhaupt bloß einige das Lehn betreffende Gegenstände, ohne sie auf irgend eine Art zu entwickeln, und behielten uns unsere Petita und Desideria vor, — welche allein fähig sind, die gegenwärtigen
Miß-

Mißbräuche der Regierungs-Verwaltung zu verbessern. —

Da die von Sr. Hochfürstlichen Durchl., dem Herzoge, ertheilte Antwort alle Materien und Gegenstände untereinandervermischt hatte; so wollten wir selbige in unserer Replik wieder ordnen, und die darinnen befindliche Trugschlüsse anzeigen; weil aber die Erlauchte Deputation wünschte, daß man einer Seits die das Lehn betreffenden Angelegenheiten trennte, andern Seits aber in einem allgemeinen Projecte unsere Beschwerden und Bitten verbände; so befolgten wir diesen Wink, — wie ein in dieser Rücksicht geschriebener officieller Brief hinlänglich beweiset. — Unverzüglich fertigten wir das verlangte Project an, und zum Zeugniß, wie sehr selbiges dem allgemeinen Wunsche unsers Vaterlands angemessen ist, geruhen Ew. Majestät und Sie, Allerdurchlauchtigste versammelte Stände! einen Blick auf die hiebeygefügte von Sr. Hochfürstl. Durchl. selbst directe verlangten Erklärungen zu werfen.

Dennoch entfernte man unser Project, ohne es zu prüfen, dergestalt, daß die Lehns-Materien, — die unsrer Seits gar nicht ausgeführt waren, — von der Erlauchten Deputation nicht haben untersucht werden können, deren Meynung folglich auch nur als



ein bloß entworfenener Gedanke betrachtet werden kann, welcher noch einer vorläufigen Erörterung bedarf, ehe er gültigerweise — nach der hterüber in den Gesetzen vorgeschriebenen Form und den gegenseitigen constitutionsmäßigen Verhältnissen, welche zwischen Kurland und der Durchl. Republik herrschen, — sanctionirt werden kann.

Auf diese einfachen, und durch allgemein bekannte Thatsachen bestätigten Betrachtungen gestützt, beschwören wir Ew. Majestät und die Allerdurchlauchtiasten versammelten Stände, mehrgedachte Opinion huldreichst ad deliberandum zu nehmen, und uns vorläufig mitzutheilen, damit wir im Stande seyn können, die nöthigen Erläuterungen über die Gegenstände, von welchen das Glück und die Ruhe unserer Committenten abhängt, pflichtmäßig zu überreichen.

Wenn selbst alle wichtige, Polen betreffende Materien, auf drey Tage ad deliberandum genommen werden müssen, obgleich jede Provinz ihre Repräsentanten im Reichstagssaale hat, die jeden Artikel irgend einer Opinion erörtern und darüber reden können; — sollte denn Kurland allein so unglücklich seyn, weder persönlich noch schriftlich über Angelegenheiten gehört zu werden, welche doch Local-

Fenmt

Kenntnisse erfordern? — Die Meynung einer Deputation ist nicht stets die des Reichstags; — wie könnten aber die Allerdurchl. Stände ihre noch zweifelhafte Ueberzeugung bestimmen, ohne vorläufige Erörterung oder Erläuterung unserer Seite? — Würde eine solche Entscheidung nicht die geheiligte Form verletzen, welche die Freyheit, Rechte und Prærogativen Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft sichert? Würde sie nicht den unumstößlichen Grundsatz vernichten, nach welchem „eine freye Nation „bloß den Staats-Gesetzen gehorchen „kann, welche sie selbst gemacht, oder „in die sie gewilligt hat?“ Würde endlich eine solche Entscheidung nicht das unstreitige Axiom angreifen, „daß „man nichts festsetzen könne, ohne den „Klagenden zuvor hinlänglich gehört „zu haben?“ — Wir sind aber in der Deputation nicht hinlänglich gehört worden, welche — nachdem sie den 26sten November vorigen Jahrs die Akten geschlossen, mit uns über keinen Gegenstand förmlich conferirt hat, — ohngeachtet der dringenden Nothwendigkeit, diejenigen Objecte, welche bloß angeführt waren, gehörigst zu erläutern.

Da nun einzig und allein die Vereinigung aller dieser angeführten Umstände eine gültige und für eine freye Nation



Nation verbindliche Entscheidung hervorbringen kann, so wagen wir es hiemit, deshalb unsere ehrfurchtsvolle Bitte einem Könige zu wiederholen, dessen ununterbrochenes Wohlwollen gegen die Ritterschaft eben so bekannt, als tief in die Herzen aller Rurländer gegraben ist.

Geruhen Sie, Bester der Könige, auch der Gerechteste zu seyn! und Sie, Allerdurchlauchtigste versammelte Stände! die Sie den Werth der Freyheit und Billigkeit kennen, fällen Sie nicht eher Ihre Entscheidung, als nach einer der Wichtigkeit der Gegenstände angemessenen Untersuchung, und verschlimmern Sie nicht unsere unglückliche Lage durch einen Beschluß, welcher die geheiligten Pacten angreifen würde, die das Band ausmachen, das uns mit einer freyen, aufgeklärten und großmüthigen Nation vereinigt, — und geruhen Sie, diejenige althergebrachte Form beyzubehalten, welche die Allerdurchlauchtigste Republik für alle Ueberlistung sichert, uns aber für jede Ungerechtigkeit bürgt.

Voll Zutrauen in das Einleuchtende unsers ehrerbietungsvollen Gesuchs, überlassen wir uns den Empfindungen der Ehrfurcht und der Treue, welche

welche uns auf immer befehlen werden,
und mit welchen wir ersterben,

Allerdurchl. König!

Allerdurchl. versammelte Stände! 2c. 2c.

Warschau,

den 23sten May, 1792.

unterthänigst treu gehorame

Heyking,	Ludinghausen-Wolff,	Grotthuß,
Delegirter der	Deputirter der Kurischen und	Deputirter der
Kurischen und	Semgallischen Ritterschaft.	Kurischen und
Semgallischen		Semgallischen
Ritterschaft.		Ritterschaft.

Lit. C.

NOTE.

Da Endes-Unterzeichnete mit Schmerz erfahren haben, daß man in der gestrigen Reichstags-Sitzung ein Project gelesen, welches verschiedene fremde Gegenstände, — eine neue Organisation des Kurischen Landtags, eine allgemeine Bestätigung unbekannter Acten und andere zu den Klagen und Bitten der Endes-Unterzeichneten gar nicht gehörige Artikel in sich enthält; so eilen sie, ihre in der am 23sten May dieses Jahrs überreichten Note befindliche ehrfurchtsvolle Bitte zu wiederholen, und schmeicheln sich, daß die Allerdurchl. versammelten Stände besagtem ohne Vorwissen der Endes-Unterzeichneten und ohne Einwilligung der Kurischen Ritterschaft gemachten Projecte, ihre Sanction



Sanction verfallen werden, indem Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft bloß den Befehlen gehorchen kann, in welche sie selbst gewilliget hat; eine Wahrheit, feyerlich bestätigt von der Allerdurchl. Republik, in den Subjectionen-Vacten, — in der formula Regiminis und den commissarialischen Acten, welche alle die stets wiederholte Clausel führen, „re communicata cum nobilitate,“ — und wovon das Einleuchtende nicht zu verkennen ist. Warschau, den 26sten May, 1792.

<p>Heyking, Delegirter der Kurlischen und Sembgallischen Ritterschaft.</p>	<p>Ludinghausen-Wolff, Deputirter der Kurlischen und Sembgallischen Ritterschaft.</p>	<p>Grotthuß, Deputirter der Kurlischen und Sembgallischen Ritterschaft.</p>
---	--	--

Lit. D.

Rede Sr. Excellenz, des Herrn Ignatz Siwicki, Landboten von Trock, gehalten auf der Reichstags-Sitzung vom 26sten May 1792.

Allerdurchlauchtigster, Allergnädigster König und Herr!
Erlauchte conföderirte Stände der Republik!

Ich betrachte die Kurländische Nation als eine durch das Band der Brüderung mit uns verknüpfte Nation, welche die Klagen über ihren regierenden Fürsten eurer Entscheidung, Erlauchte versammelte Stände! anvertraut. — Ich betrachte Sr. Durchl., den Herzog von Kurland, als einen Vasallen der Republik, der seinem Eide folgt, und vor der höchsten



sten Obrigkeit sein Verfahren zu rechtfertigen sucht. — Ich betrachte endlich die Republik als die höchste von Kurlands Nation und dem Herzoge mit Ehrfurcht anerkannte Oberherrschaft, und sehe freudig dem Ruhme entgegen, der bis jetzt der weisen, huldreichen Regierung Erw. Königl. Majestät und den Erlauchten Ständen gebührt, welche durch das bevestigte Ansehen der Republik und durch das wiederbelebte Zutrauen in ihre Obrigkeit, die Unabhängigkeit des Staats begründeten. —

Ich sagte, Erlauchte Stände, daß bis jetzt euch Ruhm gebühre, indem ihr das Ansehen der Republik von neuem belebt, und der Kurländischen Nation mit ihrem Herzoge jenes Zutrauen eingefloßt habt, mit welchem diese wichtige und schätzbare Partheyen jetzt vor eurem Gerichte erscheinen, welches schon lange ganz unbekannt war.

Und dieser Ruhm, Erlauchte Stände, wird auch ferner euch gebühren, und euch verewigen, wenn eure weise und gerechte Entscheidung alles in seine gehörige Schranken zurückführt; wenn sie den Saamen der Zwietracht und Uneinigkeit vernichten, die sanften Früchte einer ungestörten Ruhe zur Reife bringen, und diese ehrenvolle Nation durch ein festes Band auf ewig mit uns vereinigen wird. —

Aber wenn dies wirklich unser Bestreben ist, wenn Sorgfalt und Pflicht dies von uns erheischen; wie könnten wir dann an dem heutigen Tage über etwas entscheiden, was wir noch nicht haben untersuchen können, obschon es der sorgfältigsten Prüfung bedarf.

Die Deputation, welche zur Untersuchung dieses Gegenstandes angefekt wurde, erhielt den Auftrag, ihr Gutachten den Ständen innerhalb zwey Monathen vorzulegen, und hat es nur jetzt kaum bewerkstelligen können. — Wann nun die Deputation mehr als ein Jahr auf diesen Gegenstand verwenden mußte, um uns den Hauptzweck desselben mit ihrer darüber gefällten Opinion vorzulegen; so bedürfen auch wir wohl einiger Bedenkzeit, um über das Ganze dieser Sache, so wie über das Project selbst nachzudenken. —

Es ist also schlechterdings nothwendig, daß uns das Gutachten über die Klagen beyder Theile und das aus demselben entsprungene Project mit-



getheilt werde; nothwendig, daß beyden Partheyen Zeit und Freyheit, ihre Gründe und Bitten vorzulegen, verstattet werde, damit alsdann die Erlauchten Stände aus dieser gegenseitigen Entwicklung, so wie aus den darauf erfolgten Antworten mit dem Gutachten der Deputation, über das von ihr eingereichte Project zu urtheilen im Stande seyn möchten. —

Allein da jetzt die Opinion der Deputation den Kurländischen Delegationen, wie sie mich selbst versicherten, noch nicht mitgetheilt worden, und das daraus entsprungene Project erst gestern vertheilt worden ist, so wird es unmöglich, alles so schnell gehörig zu fassen, besonders da die Klagen, die darauf erfolgte Antworten und das darüber gefällte Gutachten, bey dem Project nur bloß vorgelesen, und also nicht hinlänglich genug gefaßt werden konnte; indeß dem Gesez und Gebrauch gemäß alles dieses mit dem Projecte zugleich hätte gedruckt und alsdann erst vertheilt werden sollen. — Ueberdies ist es ja nothwendig, daß ein jeder in dieser Absicht die Pacta Subjectionis vom Jahre 1561, die Privilegia Nobilitatis von eben diesem Jahre, den Actus Incorporationis von 1569, die Constitutionen und Incorporationen von 1589, die Formula Regiminis von 1617, die Investitur-Diplomen, das Pactum des Herzogs Ernst Johann von 1737, und andre in den Jahren 1717, 26, 64, 68, 75 und 76 gegebene Geseze gehörig nachlese, überdenke und untersuche, um sein Urtheil mit der Sache, welche eurer Entscheidung vorgelegt worden ist, in Uebereinstimmung zu bringen. —

Wer unter uns könnte also wohl unbedachtsam handeln? wer unter uns sollte wohl beyden Partheyen die Wohlthat, sich mit dem Gutachten der Deputation bekannt zu machen, entziehen wollen, und selbst so wenig seines Gefühl haben, um über eine Sache ein entscheidendes Urtheil zu fällen, ohne beyde Partheyen sorgfältig abgehört und den Gegenstand selbst genau untersucht zu haben?

Das Zutrauen, welches ich der Erlauchten Deputation widme, vermag der Gewissenhaftigkeit keine Schranken zu setzen, mit welcher man bey einer so wichtigen Sache verfahren muß. — Und gabt ihr nicht selbst der Deputation nur den Auftrag, Uns ihre Opinion, nicht aber ein entscheidendes Urtheil vorzulegen? Gabt ihr nicht in eben diesem Geseze beyden

Par:

Partheyen die Versicherung: daß nicht das Gutachten der Deputation, sondern das Urtheil des ganzen Reichstags für sie entscheidend seyn soll? Ja, ihr befehlet euch selbst dieses entscheidende Urtheil vor, wolltet, daß es das Werk eurer Sorgfalt, eures Nachdenkens, eurer eigenen Erkenntnis seyn sollte. —

Wie könntet ihr also nun wohl die Deputation überraschen, die nur ihr Gutachten dem entscheidenden Urtheile des ganzen Reichstags vorlegte, in dessen Mitte sie sich selbst befindet, und also gegenseitig erleuchtet werden kann, nicht aber eine unwiderrussliche Entscheidung niederschrieb? Wie könntet ihr die Hoffnung beyder Partheyen täuschen, welche vielleicht noch vor dem zu erfolgenden entscheidenden Urtheile Gründe vorzutragen haben mögte, die aus der Opinion der Deputation selbst entspringen, und ihre Sache unterstützen oder beleuchten könnten? Wie könnten wir endlich unsrer eignen Bestsezung nicht achten, wie unser eignes feines Gefühl beleidigen, und das annehmen, das bewilligen, was die Kürze der Zeit uns zu ergründen, nicht verstattet?

Wie tief müßte uns das nicht herabwürdigen, wie viel Ungerechtigkeiten würden in Zukunft daraus nicht entspringen, wenn bloße Meynungen der Deputation, so wie die Bestsezungen und Decrete der Delegationen von den Jahren 1768, 75 und 76 approbirt werden sollte, ohne den Gegenstand gehörig zu kennen?

Daß dringende Umstände uns nöthigen, die Limitation des Reichstags zu beschleunigen, dies, Erlauchte Stände, überzeugt mich im geringsten nicht von der Nothwendigkeit einer schleunigen Entscheidung, da es bey weitem vorzüglicher ist, beyde Partheyen noch auf einige Zeit bey ihren Erwartungen zu erhalten, als durch eine übereilte, unwiderrussliche Entscheidung irgend einem Theile unrecht und wehe zu thun. —

Sollte unsre Decision solchen Nachtheil erwecken, wie könnten wir uns alsdann vor dem Publicum, wie vor unserm eignen Gewissen, wie vor diesen ehrwürdigen Partheyen rechtfertigen, die nicht von der Deputation, sondern von dem ganzen Reichstage ihr entscheidendes Urtheil erwarteten, wenn wir bey einem Gegenstande, der vor dem ganzen Reichstag gehört, dasjenige ohne reifliches Nachdenken, ohne Untersuchung annehmen, was die Deputation uns vorgelegt hat? —



Wenn es jedoch, dieser Bemerkungen ungeachtet, dazu kommen sollte, daß die Punkte der Klagen und des Gutachtens weder unter uns gehörigt vertheilt, noch den Partheyen zum Behufe der Erläuterung mitgetheilt, noch endlich uns eine hinlängliche Zeit zur sorgfältigen Untersuchung alles dessen verstattet werden sollte, wenn, sage ich, dieses Project dennoch durchgesetzt werden sollte; so erkläre ich hie mit, daß ich bey einem so wichtigen Gegenstande, wobey irgend ein Theil beeinträchtigt werden könnte, mich der Entscheidung gänzlich enthalten werde, um nicht Theilnehmer eines zugesügten Unrechts zu werden. — Bedenkt, Erlauchte Stände, bedenket wohl, wie wichtig, wie schwierig der Gegenstand ist, den ihr als Richter zu behandeln habt.

Judicis officium est, ut res sic tempora Rerum
quaerere.

Lit. E.

(Aus dem Polnischen.)

Rede Sr. Excellenz, des Herrn Stanislaus Gorski,
Schatz-Secretairs des Groß-Herzogthums Litthauen und Land-
boten des Herzogthums Samogizien, gehalten in der
Reichstags-Sitzung vom 26sten May 1792.

Frey geböhren, mögte ich so gern alle Nationen, und besonders diejenigen,
welche sich freywillig mit uns verbunden haben, auch wirklich frey
sehen.

Diese Empfindung, welche meinem Herzen so tief eingeprägt ist, leitet
allein mein Urtheil und meine Entschlüsse. Erlauben Sie also, Erlauchte
Stände der Republik, daß ich in kurzen Worten meine Gedanken über das
gestern vorgelesene Project mittheile.

Dieses Project bestätigt anfänglich die Pacta Subjectionis, so
wie alle Kurländische Gesetze, und bildet nach dieser Bestätigung neue
Gesetze.



Gesetze und eine neue Organisation der Kurlischen Landtage; allein wie läßt dieses sich mit folgenden Ausdrücken der Pactorum Subjectionis in Uebereinstimmung bringen: *Omnia Eorum Jura, Privilegia . . . , praesertim Nobilium, superioritates, praecminentias, dignitates, possessiones, libertates, transactiones et plebiscita immunitatesve confirmaturos esse, denique et Jurisdictionem totalem juxta leges, consuetudines, moresque antiquos. . . .*

Wenn also selbst die alten Gebräuche (*antiquae consuetudines*) durch die *Pacta* als heilig und unwandelbar bestätigt worden, so entsteht die Frage: auf welches Recht man die Veränderung derselben und neue Anordnungen, ohne eine vorhergegangene Einwilligung der Partheyen, gründen könne?

Die *Formula Regiminis* fängt mit folgenden Worten an: — *Cum inter alia Commissionis Nostrae negotia, illud quoque Nobis injunctum esset, ut . . . certam rationem et formam, qua et Ducatus hic recte . . . regi et gubernari . . . possit . . . autoritate Nostra Commissoriali praescriberemus . . . Nos id . . . , re cum Illri . . . Duce, atque cum nobilitate universa communicata, in hunc qui sequitur modum explicavimus, fancivimusque. . . .*

Diese Clausel findet sich in allen commissorialischen Verhandlungen; daraus ziehe ich den Schluß: daß das Project der Deputation, welches neue Gegenstände und solche Maasregeln in sich faßt, die den Wünschen der Kurländischen Ritterschaft gerade entgegengesetzt sind, ohne eine vorhergehende formelle Annahme von Seiten Sr. Durchlaucht, des Herzogs, so wie von Seiten des Kurländischen Adelsstandes, nicht sanctionirt werden könne.

Eine fernere sorgfältige Untersuchung des Inhalts dieses Projects überzeugt mich, daß die im VIIten Artikel gemachte Decision alle Kurländer zum höchsten Mißvergnügen bringen könnte.

Ihre Landtage sind das einzige Schild ihrer Freyheit. In dieser Absicht las ich sorgfältig die Beweise von beyden Theilen, und überzeugte mich dadurch, daß der Herzog, der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes gemäß, als das Haupt der executiven Gewalt, zwar das Recht hat, den
Land



Landtag zusammen zu berufen, daß aber der Landboten-Marschall und die Mehrheit der Deputirten die Macht haben, denselben zu dirigiren.

Da nun der Herzog in Streitigkeiten über den Mißbrauch der executiven Gewalt Part wird, so scheint es mir höchst ungerecht zu seyn, daß er zugleich als solcher, in seiner eignen Angelegenheit, Macht und Mittel in den Händen haben sollte, wodurch er alle Verhandlungen des Landtags vernichten und vereiteln könne.

Nie ist der Herzog auf Landtagen gegenwärtig, und es wird mit Ihm nur schriftlich tractirt. Alles, was man also über die Limitationen seit dem Jahre 1789 gesagt hat, scheint irrig zu seyn, indem man doch bedenken muß: daß der Herzog selbst diese Limitationen nothwendig gemacht, und daß er sie bald anerkannt, bald verworfen hat. Uebrigens ist seit dem Jahre 1789 in Kurland kein neues Gesetz abgefaßt worden, sondern der versammlete Ritterstand hat nur solche Einrichtungen gemacht, die zum Wohl des Landes und zur Vertheidigung gegen die Ausdehnung der Herzoglichen Gewalt abzwecken. Man kann also diese Verhandlungen nicht aufheben noch vernichten, ohne dadurch der Kurländischen Ritterschaft ihre Vorrechte zu schmälern, und sie dadurch fast zur wirklichen Knechtschaft herabzuwürdigen.

Ueberdies, Erlauchte versammlete Stände! hat der Kurländische Adel unausgesetzt sich des Vorrechts, die Landtage *ad tempus bene visum et de jure et de facto* bedient, eine Behauptung, wovon die Landtage von den Jahren 1715, 1716, 1717. 2c. die deutlichsten Beweise liefern.

Die Herzoge von Kurland machten dem Adel dieses Recht zwar streitig, allein nie haben sie es, weder aus den Investitur-Diplomen, noch aus andern ihnen besonders ertheilten Rechten beweisen können: — daß ihnen die Direction des Kurischen Landtages je zuerkannt worden. —

Die Kürze der Zeit, die uns so theuer seyn muß, verstatet mir nicht, mich in eine weitläufige Auseinandersetzung des gestern vorgelesenen Projects einzulassen. — Doch sey es mir erlaubt, noch einige wenige Bemerkungen hinzuzufügen. — Man beklagte sich über den Herzog, daß er Leute zu Rekruten an Fremde verkauft hätte. — Der Herzog läugnete dieses nicht. — Und doch sehe ich nicht, daß man Ihm deswegen die ver-

diente



diente Strafe zuerkannt, oder auch nur ein Gesetz gegeben hätte, wodurch in Zukunft dergleichen criminelle Handlungen untersagt würden. —

Die Ritterschaft beklagt sich über die einseitig erlassenen Rescripte. — Dessen ungeachtet aber werden diese unter dem 13ten Artikel bestätigt, mit dem Zusatze: daß denjenigen, welche sich in ihren Rechten beeinträchtigt glaubten, in Zukunft die Freyheit verstattet wird, deswegen bey dem Reichstage oder bey den Gerichten anzufuchen. — Die Sache wird also jetzt nicht erörtert, sondern verbleibt in eben demselben Zustande, in welchem sie sich sonst befand, ehe sie an den Reichstag gelangte.

Endlich finde ich in diesem Projecte eine allgemeine Bestätigung aller aus den Kanzleyen erlassenen Akten. — Allein wie viele dieser Akten beeinträchtigen nicht die Totalität des Lehns, welche doch durch die *Paeta conventa* aller Könige seit dem Ableben **Sigismund Augusts** aufs heiligste zugesichert worden ist. —

Vergeblich sucht man in dem Artikel der *Subjections-Pacten*, welcher die Worte enthält: *si quid porro Illustritati suae vendendum, alienandum commutandumve etc. etc.* Hülfe zu finden. — Diese Citation ist nicht mehr anwendbar, indem diese Uebereinkunft nur für den damaligen Augenblick und Krieg festgesetzt wurde, so wie dieses aus dem Zusammenhange der vorhergehenden und nachfolgenden Artikel dieser *Pactorum* zu ersehen ist.

Endlich sind die *Paeta Conventa* erst nach dem Tode **Sigismund Augusts**, des letzten Sproßlings aus dem Stamme der Jagelloner, eingeführt worden. — Von dieser Epoche an gehöret das *Feudum* gemeinschaftlich dem Könige und der Republik. — Von gedachten Lehns-Gütern darf also nichts getrennt, nichts abgesondert werden, ohne Wissen und Erlaubniß der Allerdurchl. Republik; und alle in dieser Absicht ausgefertigten Akten können im Allgemeinen, ohne eine vorhergegangene, sorgfältige Untersuchung derselben, nicht bestätigt werden. —

Hier sehe, hier entdecke ich das Interesse der Republik, dessen Erhaltung ich für meine heiligste Pflicht halte. — Ja, ich schmeichle mich mit der Hoffnung, daß diese wichtigen Bemerkungen, welche vielleicht dem
Privat-



Privat-Interesse einiger Personen entgegen seyn mögten, dennoch wirksam genug seyn werden, Sie, Erlauchte Stände, dahin zu bewegen, daß Sie ohne eine sorgfältige Untersuchung und Bedeutung dieses Projectes, welches wirklich neue Gesetze in sich schließt, nichts sanctioniren werden. —

Meiner Meynung nach sollte man also diese wichtige Materie so lange verschieben, bis der künftige Kurländische Landtag in Gemeinschaft mit Sr. Durchl., dem Herzoge, ein Project entworfen haben würde, welches dem Besten und den Bedürfnissen dieser Herzogthümer entspräche. — In dieser Hinsicht überreiche ich ein zweckmäßiges Project. —

Die Meynung, welche eben derselbe Landbote im Turno den 26sten May im Jahre 1792 äußerte.

Nest, da der alten Gesetze ungeachtet, das vorgelegte Project zur Entschcheidung umgeformt und bloß zum Vortheil Sr. Durchl., des Herzogs, angefertigt worden ist, will ich als ein naher Nachbar Kurlands die Klagen, die ich seit so vielen Jahren von dem Kurländischen Adel über die vielfachen Bedrückungen von Seiten Sr. Durchl., des Herzogs, gehört habe, nicht erst weitläufig wiederholen.

Sollte jedoch das gegenwärtige Gutachten der Deputation durch den Ausspruch der Erlauchten Stände der Republik eine gesellschaftliche Kraft erlangen, so setze ich mit Gewißheit voraus, wie groß das Mißvergnügen so vieler hundert Kurländischer Edelleute seyn wird, die mit innigem Schmerze an ihr widriges Schicksal denken werden, da ihnen Vorschriften imponirt werden, welche nur durch eine gegenseitige Mittheilung und gemeinschaftliche Uebereinkunft festgesetzt werden sollten. —

In dieser Ueberzeugung rathe ich Ihnen, Erlauchte Stände, nicht Gelegenheit zu geben, daß dieser zahlreiche Adel im gegenwärtigen kritischen Zeitpunkte, in welchem unsre Gesetzgebung durch die Kriegs-Declaration bedroht wird, die Anzahl derer noch vermehre, die uns zuwider sind. — Dies sind die Gründe, welche in unsrer jetzigen Lage es uns anrathen, diese in einem weitläufigen Projecte abgehandelten wichtigen Materien auf eine andere Zeit zu verschieben, und eben derowegen kann ich nicht anders mich erklären, als negativé.

Lit. F.



Lit. F.

**Project einer reichstäglichen Declaration, in Rücksicht der
Kurischen Angelegenheiten.**

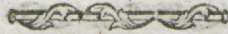
Da die gegenwärtigen Umstände nicht erlauben, alle streitige und öffentliche Angelegenheiten der Herzogthümer Kurland zu erörtern, so setzen Wir, König und die versammelten Stände, diesen Gegenstand bis zur Reasumtion des gegenwärtigen Reichstags aus, und legen Sr. Durchl., dem Herzoge, auf, bey dem nächst einfallenden Kurischen Landtag mit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft über alles, was zum Wohl und zur Sicherheit dieser Herzogthümer abzwecken könne, zu tractiren; zugleich befehlen Wir der Regierung, auf die Conservation und Integrität des Lehns zu wachen, alle ökonomischen Angelegenheiten aber in statu quo usque ad definitivam nostram Decisionem supremam zu lassen. —

N. 4.

Aus dem Polnischen übersetzt.

**Bericht, welchen der Herr Stanislaus Ursinus Niemcewicz,
Landbote von Bresc, in der Versammlung der Reichsstände über
die Kurländischen Angelegenheiten abgestattet hat.**

Wenn die Republik sich jemals mit Gegenständen beschäftigte, die ihrer würdig waren, so that sie es gewiß unter dem jetzigen Bande der Conföderation, indem sie allen Bewohnern ihres Landes nicht nur Gerechtigkeit, sondern auch Schutz und Sicherheit für ihre Person und ihr Vermögen angedeihen ließ; und nun in eben dem Maasse auch in dem Lande Gerechtigkeit zu verbreiten sucht, dessen Lehns-Verfassung eine Folge ihrer Ueberlegenheit war. — Ja wahrlich, Erlauchte Stände! nur allein der Tapferkeit unserer Vorfahren haben wir dieses Land zu verdanken, welches uns sowohl wegen politischen Verbindungen, als auch seiner natürlichen Lage wegen, besonders theuer und wichtig seyn muß. —



Auch habt ihr, Erlauchte Stände, schon längst Beweise gegeben, wie innig ihr von der Wichtigkeit dieser Sache überzeugt seyd, indem ihr mit der, eurer Obergewalt angemessenen Würde die adlichen und bürgerlichen Delegirten dieses Landes aufgenommen, und eine besondere Deputation angesetzt habt, welche die euch vorgelegten Beschwerden und Vorstellungen zuvor untersuchen sollte, ehe ihr, Erlauchte Stände, darüber ein bestimmendes Urtheil fället. —

Die Deputation hat, eurem Auftrage gemäß, sich mit dieser Sache beschäftigt, und ihr jeden Augenblick mit einer solchen Anstrengung ihrer Kräfte gewidmet, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes und das Bemühen, ihn ganz zu ergründen, erforderten. — Doch ehe ich euch, Erlauchte Stände, im Namen der Deputation die Beschwerden des Kurländischen Ritterstandes von ihrer gehörigen Seite vorlege, und die Mittel anzeige, wie alles dasjenige, was durch Ungerechtigkeit oder falsche Deutung der Gesetze aus seinen Schranken gebracht wurde, wieder in dieselben zurückgeführt werden könne; so hält die Deputation es für ihre Pflicht, den Erlauchten Ständen zuvor die Betrachtung vorzulegen, wie sorgfältig alle Stufen des Ansehens und der oberherrschaftlichen Gewalt der Republik über ein ihr zinsbares Land gewürdigt werden müssen; welche Gränzen die diesem Lande nach den Lehn-Gesetzen ertheilte und zugesicherte Freyheit nicht überschreiten darf; wie weit das gesetzgeberische Ansehen der Polnischen Reichstage sich über Kurland, wie weit das Ansehen des regierenden Fürsten in Kurland sich über die Bewohner seines Landes, wie weit ferner die Gewalt des auf dem Reichstage versammelten Kurländischen Adelsstandes sich in Rücksicht auf die innern Angelegenheiten des Landes, endlich, wie weit sich die Gewalt der höchsten Råthe in Gegenwart oder Abwesenheit des Herzogs erstreckt. — Wenn alles dieses unter einem Gesichtspunkte zusammengefaßt wird, so werden die Erlauchten Stände zwar sehr leicht einsehen, daß die persönliche Freyheit in Kurland mit der persönlichen Freyheit in Pohlen gleiche Schritte hält, jedoch auch den Unterschied nicht verkennen, welcher zwischen der freyen Regierungsform des zinsbaren Kurlands und der freyen Regierungsform der unabhängigen Republik Pohlen Statt findet. —

Als Liefland und dadurch zugleich Kurland von feindlichen Heeren überschwemmet und bedrückt wurde, und diese Krieger noch durch innerliche
Grua

Grausamkeiten das Elend der Einwohner häuften, da suchte **Gotthard Kettler**, anfänglicher Coadjutor und nachher Heermeister der Kreuz-Ritter, das stolze Streben des herrschbegierigen Feindes zu hemmen, und eilte nach Pohlen, um diese Nation um Schutz und Hilfe zu bitten. — O! mögte doch diese Rückerinnerung an jene ruhmvolle Epoche unsrer Nation den ehemaligen Muth der Pohlen wieder beleben; mögte sie doch jene Ueberzeugung bewirken, daß der Pohle, der durch seine Einigkeit einst seinen Nachbarn selbst fürchterlich war, durch eben diese Eintracht und Einmüthigkeit auch jetzt gewiß die Totalität seiner Geseze, seiner Freyheiten und Gränzen zu behaupten im Stande seyn wird. — Durch solche Mittel hoben Nationen sich mächtig empor, durch solche Mittel erhalten sie bis jetzt ihre Existenz, und diesem Mittel hat auch Pohlen allein seine Obergewalt über Kurland zu verdanken. —

Die freye und unabhängige Liefländische Nation unterwarf sich damals, nämlich im Jahre 1561, der höchsten Oberherrschaft **Sigismund Augustus**, der in jenem Zeitpunkte Litthauen noch abgesondert beherrschte. **Sigismund August** versprach, die Liefländer durch Pohlens Waffen zu vertheidigen; da er jedoch seinen Vorsatz ohne die Mithülfe der Pohlen nicht ausführen wollte, so machte er die ausdrückliche Bedingung: daß Liefland nur dann allein zu Litthauen gehören sollte, wenn sich Pohlen mit Litthauen zur gemeinschaftlichen Vertheidigung dieses Landes nicht verbinden sollte. — Auf dem im Jahre 1569 in Lublin erfolgten Reichstage machte sich Pohlen eben so gern als Litthauen anheischig, Liefland zu unterstützen, und dieses Land von sich abhängig zu machen, und dieses begründete um so feyerlicher jenes Versprechen und jene Uebereinkunft, welche **Sigismund August** zuerst mit dem Großmeister **Gotthard** getroffen hatte. —

Durch diesen gegenseitigen Contract, der bis jetzt unter dem Namen der Pactorum Subjectionis beybehalten wurde, trat die Kurländische Nation etwas von ihren Rechten ab, indem sie sich der Oberherrschaft Pohlens unterwarf; allein sie that dieses dennoch bloß in der Absicht, um ihre allgemeine Freyheit und die Totalität ihres Eigenthums zu sichern. — So wie also von einer Seite Oberherrschaft Folge dieses Contracts war, so wurde zugleich auf der andern Seite eben sowohl die Kraft und das Ansehen des Cardinal-Gesezes begründet. —



So wie also den Erlauchten Ständen, dem Gesetze von 1569 gemäß, wodurch Kurland wirklich der Polnischen Oberherrschaft anvertraut wurde, das Ansehen **Sigismund Augusts** in Rücksicht auf diese Oberherrschaft über Kurland zu Theil worden ist, so sind sie auch eben deswegen verpflichtet, alles dasjenige heilig zu halten, was dieser ihr Vorgänger durch seine Versprechungen zu halten versichert hat. —

Der Zweck und Hauptgegenstand dieser gegenseitigen Uebereinkunft ist wesentlich dieser: Daß so wenig die Republik Pohlen die Macht hat, Kurland neue Gesetze aufzudringen, eben so wenig kann Kurland für sich neue Gesetze gründen, ohne daß die höchste Gewalt der Republik denselben die nothwendig erforderliche Sanction giebt; und dies ist es eben, was der Republik *Supremum Dominium* begründet. —

Sowohl der Herzog, als der Adel von Kurland, haben nun wieder ihre besondere Vorschriften, nach welchen sie verpflichtet werden, sich in den Schranken der ihren Vorrechten angemessenen Gewalt zu halten. —

Das Verhältniß des regierenden Herzogs von Kurland gegen die Republik ist erstlich in den *Pactis* im Allgemeinen bestimmt, und alsdann bey den Investitur-Diplomen einzeln auseinandergesetzt worden. Dieses Investitur-Diplom pflegte dem Herzoge, der die Regierung antreten sollte, bey der Gelegenheit abgegeben zu werden, wenn Er dem Könige von Pohlen huldigte, und dabey den Eid ablegte: — *Fidelis et subiectus ero etc.* —

Der Kurländische Adelstand kann hingegen seine Vorrechte nicht über die Schranken des *Privilegii Nobilitatis* erweitern, welches ihm König **Sigismund** ertheilte, und **Gotthard**, als der erste Herzog von Kurland, im Jahre 1570 erneuerte. —

Sollte also der Herzog, oder der Adelstand, seine Macht und sein Ansehen den obigen Vorschriften zuwider gemißbraucht haben, so haben die versammelten Stände der Republik, kraft eben dieser Privilegien, das Recht, alles in seine gehörigen Schranken wieder zurück zu führen; und darinnen besteht eben das *Dominium directum* der Republik Pohlen über das Herzogthum Kurland. —



Die Republik hat überdies ein *Dominium immediatum* in Kurland, und das sowohl in der Person des Königs, als der ausübenden Macht, die aus der gesetzgebenden Macht des Reichstags entspringt, als auch in der richterlichen Gewalt oder in den Relations=Gerichten. — Die Obhut über die Totalität der Lehn= oder Tafelgüther ist, dem gesetzlich vorgeschriebenen Stufengange gemäß, der ausübenden und richterlichen Gewalt zur Pflicht gemacht worden, und dieser Stufengang ist besonders in der *Formula Regiminis* vom Jahre 1617, welche gleichfalls ein Cardinal=Gesetz dieses Herzogthums ist, genau angezeigt worden. Diesem zufolge gehören sowohl alle Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und dem Adelsstande über Allodial= oder erbliche Güther, als auch ihre persönliche Beeinträchtigungen, ja selbst die in der *Formula Regiminis* angezeigten besondern Arten von Streitigkeiten zwischen Kurländischen Einwohnern vor die Relations=Gerichte Sr. Majestät, des Königs. —

Aus dieser kurzen Entwickelung habt ihr, Erlauchte Stände, nun schon einen deutlichen Beariff von der Art und den Gränzen eurer Gewalt über das Herzogthum Kurland. — Eure Vorsicht wird gewiß diese Gewalt sowohl mit den in der Deputation niedergelegten Beschwerden, als auch mit dem Gutachten, welches die Deputation nach Anhörung beyder Theile euch nun vorzulegen gedenkt, in Uebereinstimmung zu bringen wissen. Da aber diese Beschwerden sich besonders auf die der Herzoglichen Gewalt vorgeschriebenen Gränzen, und auf die Grundregeln beziehen, welche dem Kurländischen Adel bey seinen Zusammenkünften zur Richtschnur vorgeschrieben sind, so erlaubet mir, Erlauchte Stände, daß ich die Vorlesung unsers Gutachtens noch einige kurze Betrachtungen vorausschicke.

Jeder in Kurland rechtmäßig regierende Herzog muß allemal aus drey verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden, nämlich: als Oberherr seines Landes, als Besizer von Lehn= und Allodial=Güthern. —

Als Oberherr kommt ihm die nach den Investitur=Diplomaten und nach der *Formula Regiminis* begränzte ausübende Macht zu, vermöge welcher er dafür sorgen muß, daß die Cardinal=Gesetze an jedem Orte und von jedem Bewohner sorgfältig beobachtet, und alles dasjenige vollzogen werde, was die Sanctionen der Polnischen Reichstage mit sich bringen. —

Zu



Zu diesem Endzwecke hat er Magistraturen, und besonders die höchsten Regierungs-Räthe, welche verpflichtet sind, während der Abwesenheit oder Minderjährigkeit, so wie im Falle einer Krankheit oder des Absterbens ihres Herzogs, alle seine Obliegenheiten zu erfüllen, ohne jedoch die Gesetze, oder die höchste Obergewalt der Republik, zu beeinträchtigen. —

Als Besitzer von Lehn- oder Tafel-Güthern kommt dem Herzoge die Benutzung dieser Güther zu. — Er kann also zur Verbesserung dieser Güther alle Anstalten treffen, ohne daß ihm von irgend jemanden Hindernisse in den Weg gelegt werden dürften, indeß darf er diese eben so wenig veräußern, als zu Grunde richten. —

Endlich kommen ihm als Besitzer von Allodial- oder erblichen Güthern alle die Rechte und Privilegia zu, deren sich jeder Kurländische Erbherr im Besondern zu erfreuen hat. —

Im ersten Gesichtspunkt betrachtet, muß also der Herzog für die sorgfältige Vollziehung des Gesetzes wachen, indeß er in den beiden letzten Fällen selbst verpflichtet ist, dieselbe zu erfüllen. —

Außer dieser Obhut über die Gesetze und Privilegia, welche dem Herzogthume Kurland ertheilt und zugesichert worden sind, hat dieses Herzogthum noch ein andres Mittel, wodurch es der genauen Vollziehung seiner Gesetze versichert seyn, und jede Entfernung von denselben wieder in seine gehörige Schranken zurückweisen kann. —

Die Formula Regiminis setzt nämlich alle zwey Jahre einen Landtag, oder Zusammenkunft an, deren Zusammenberufung dem Herzoge, oder im Falle er sich dessen weigert, Sr. Majestät, dem Könige, zukömmt. — Auf diesen Zusammenkünften dürfen nur solche Sachen festgesetzt werden, welche den Pactis Subjectionis, den Investituren der Herzöge und der Formula Regiminis nicht entgegen sind, oder dieselben beeinträchtigen. Mit dergleichen Gegenständen werden die Districte frühzeitig durch eingeschickte Deliberatoria und Gravamina bekannt gemacht. — Die Deliberatoria kommen von Seiten des Herzogs, die Gravamina hingegen, welche von jeden Kurländischen Einwohner ohne Ausnahme in der Kanzley des Herzogs niedergelegt werden können, sollen mit den Gegenständen der

Delis



Deliberatorien zugleich an die Districte verschickt werden. — Wenn nun die *Deliberatoria* und *Gravamina* auf diese Art bekannt gemacht worden sind, so versammeln die erwähnten Districte sich an den dazu bestimmten Orten, erwählen daselbst ihre Landboten, und geben ihnen die Macht, diese *Deliberatoria* und *Gravamina* beyzulegen. —

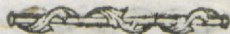
Diese Versammlungen, welche deswegen vestgesetzt wurden, um über den Gehorsam gegen die Cardinal-Gesetze, so wie über die Vollziehung der Vorschriften der executiven Gewalt zu wachen, haben also den Zweck nicht, Gesetze zu geben, und können einen solchen Zweck auch nicht haben, weil dieses sowohl der Oberherrschaft der Republik Pohlen, als auch den *Pactis Subjectionis* des Herzogthums Kurland widerstreiten würde. —

Was also in Rücksicht auf dergleichen Zusammenkünfte schon in der *Formula Regiminis* vom Jahre 1617 und in dem *Compositions-Akt* von 1717 vorzufinden ist, und was ferner aus der Betrachtung der Oberherrschaft von Seiten der Republik und der Lehn-Verfassung des Herzogthums Kurland fliesse, alles dieses wird besonders in folgenden Vorschriften zusammengefaßt. —

Erstlich können die Kurländischen Landtage, welche sich auf keine Art und unter keinem Vorwande der gesetzgebenden Gewalt anmaßen dürfen, unter dem Titel der *Gravaminum* in Betreff alles desjenigen Vorstellungen machen, worinn die örtliche executive Gewalt die Vorschriften der Gesetze überschritten haben sollte, und im Fall ihnen die Abstellung ihrer Beschwerden versagt wird, haben sie die Macht, sich in dieser Absicht ad *Supremum Dominium* zu verfügen. —

Zweytens können und sollen die Kurländischen Landtage allen demjenigen abhelfen, was ihnen die executive Gewalt in den eingereichten Gegenständen der *Deliberation* als einen widerrechtlichen Mißbrauch vorgelegt hat, oder was sonst die innere Ordnung des Herzogthums betreffen mögte. — Sollten die auf dem Reichstage versammelten *Deputirten* in diesem Falle auf die Vorstellungen der örtlichen executiven Gewalt nicht achten; so können sie den Herzog nicht hindern, wenn er gleichfalls zu dem *Supremum Dominium* seine Zuflucht nimmt.

Drittens



Drittens können die Kurländischen Landtage, wenn es das Bedürfnis des Staats erfordert, der in der Formula Regiminis bestgesetzten Ordnung gemäß, sich selbst Abgaben auferlegen, und der Herzog ist verbunden, dieser aus der Mehrheit der Stimmen entsprungene Bestsetzung, in Rücksicht auf seine Allodial-Güter, so wie jeder andere Edelmann, Gehorsam zu leisten. —

Viertens können die Kurländischen Landtage Delegirten abschicken, um über ihre Cardinal-Gesetze zu wachen, oder im Falle neuer erforderlicher Gesetze bey dem Polnischen Reichstage um eine Sanction derselben anzufuchen. Dieses können sie nun entweder in Gemeinschaft mit dem Herzoge, oder für sich allein thun, je nachdem es die politischen Verhältnisse oder örtlichen Bedürfnisse des Herzogthums und die besondere in dieser Absicht mit dem Herzoge getroffenen Uebereinkünfte erfordern.

Die Sorgfalt für die Totalität der Lehn-Güter, welche der Herzog besitzt, und mit deren Einkünften er die Besoldungen aller Beamten der executiven und richterlichen Gewalt bestreitet, ist gleichfalls ein Gegenstand der versammelten Stände des Herzogthums Kurland. — Da indeß die Obhut über die Totalität der Lehngüter der Oberherrschaft der Republik immediate anheim fällt, so kann der Kurländische Landtag darüber nichts Entscheidendes bestsetzen, sondern muß bey vorkommenden Fällen in dieser Absicht zu dem Dominium Supremum seine Zuflucht nehmen. — Auch sind die höchsten Räte zur Wachsamkeit über diesen Gegenstand besonders verpflichtet, da sie eben deswegen der Oberherrschaft der Republik den Eid der Treue leisten. —

Dies sind die Vorschriften, welche nach dem Gutachten der Deputation dem Endzwecke der Kurländischen Landtage oder Zusammenkünfte am vollkommensten entsprechen. — Auch hat sie diesem zufolge sowohl ihr Gutachten, in Betreff der vorgelegten Beschwerden, als auch ein besonderes Project über die Herzogthümer Kurland und Semgallen, eingerichtet. — Die von beyden Theilen angebrachten Klagen überzeugten die Deputation, daß diese theils aus einer falschen Deutung der ältern Gesetze, theils aus Mangel an hinlänglichen Vorschriften für jeden vorkommenden Fall entsprungen sind, und in dieser Absicht legt die Deputation den Erlauchten Ständen



Ständen nicht nur ihr Gutachten über die Beschwerden, sondern auch ein Project vor, welches alle Zweydeutigkeiten der Fundamentalgesetze, als den Quell, woraus alle Unordnungen entsprangen, heben wird. —

Die Deputation war aufrichtig bemüht, kein Gesetz zu beeinträchtigen, dessen sich irgend ein Stand zu erfreuen hat, sondern sie suchte dieselben vielmehr selbst in dem geringsten Punkte unwandelbar beyzubehalten. —

In Ermangelung hinköniglicher Gesetze für Kurland mußte die Deputation, kraft der Pactorum Subjectionis, welche dem Herzoge von Kurland ein Ansehen ad instar Ducis Prussiae verleihen, zu denjenigen Vorschriften ihre Zuflucht nehmen, welche die Republik einst dem huldigenden Herzoge von Preußen ertheilte. —

Die Freyheit des Kurländischen Adelsstandes ist auf das feyerlichste gesichert; ja dieser Stand ist eben dadurch noch glücklicher als der Polnische Adelsstand, weil er mit ihm gleicher persönlichen Rechte genießt, ohne wie dieser, irgend einer Abgabe unterworfen zu seyn. —

Wenn aber dieser ehrwürdige Stand jene vollkommene Selbstgewalt nicht erlangt, die er so sehr wünscht, so wird er dieses nur allein den Würkungen der Feudal-Regierungsform zuzuschreiben haben, welche auf den Pactis Subjectionis und auf andere spätere Cardinal-Gesetze gegründet, nicht verändert werden durfte, ohne die heilige Verbindungen zu beeinträchtigen, welche zwischen der Polnischen Nation und dem Herzogthume Kurland Statt finden. —

Diesen eben angeführten Grundsätzen gemäß, hat nun die Deputation ihr Gutachten über die den Erlauchten Ständen von dem Kurländischen Adelsstande vorgelegten Beschwerden eingerichtet, und ist jetzt bereit, den Erlauchten Ständen dieses ihr Gutachten vorzulegen. —



N. 5.

Actum Varſaviae in Cu-
ria Regia Die Trigeſi-
ma Prima Menſis May
Anno Domini Mille-
ſimo, Septingenteſi-
mo, Nonageſimo Se-
cundo.

Geschehen zu Warſchau auf
dem Königlichem Schloß,
im Jahr Tauſend Sie-
benhundert Zwen und
Neunzig, den Ein und
dreißigſten May.

Ad Officium et Acta Terreſtria
Varſaviensia personaliter ve-
niens Magnificus Antonius
Siarczinski, Sacrae Regiae Ma-
jeſtatis, Comitiorum, et Con-
federationis Regni Secretarius,
Eidem Officio et Actis illius
Conſtitutionem infra ſcriptam
Obtulit, Tenoris talis:

Acto erſchien vor meinem Amte,
und den hieſigen Warſchauer
Kreislandgerichtsakten, perſön-
lich der Wohlgebohrne Anton
von Siarczinski, Sr. Kö-
nigl. Majeſtät, des Reichstags
und der Kron-Conſöderation
Secretair, und gab nachſte-
hende Conſtitution zu ebenge-
dachten Akten, welche folgen-
dermaßen lautet:

DUCATUS CURONIAE ET Die Herzogthümer Kurland
SEMIGALLIAE. und Semgallen.

Ducatus Curoniae et Semigalliae
in vinculo Subjectionis 1561
Anni conservamus, confirmamus
que omnia Jura, Privilegia, Be-
neficia, Libertates, quae tam Illu-
strissimo Duci, quam Nobilitati, Ci-
vitatibus omnibusque horum Du-
catuum

Indem Wir die Herzogthümer
Kurland und Semgallen bey dem
im Jahr Tauſend Fünfhundert Ein
und Sechzig geknüpften Subjections-
pacta erhalten, beſtätigen Wir alle
Rechte, Privilegien, Immunitäten
und Freyheiten, die ſowohl dem Durchl.
Herz



eatuum Incolis serviunt; speciatim autem Investituras Ducales, Privilegium Nobilitati a Prædecessore Nostro Sigismundo Augusto Rege indultum, Privilegium Ducis Gothhardi, Formulam Regiminis, Pactum olim cum illustrissimo Duce Ernesto Joanne die 8. Mensis Junii 1737, et Actum Compositionis cum regnante nunc Illustrissimo Duce Petro initum, nec non omnes Decisiones Commissoriales, Sanctiones et Constitutiones, Legibus fundamentalibus non repugnantibus, confirmamus.

Et quoniam inter cæteros Constitutionis 1776 Anni articulos, solemnissime cautum est, in casu, si quid imperfecte aut dubie in eo explicaretur, quod aut ad Jura fundamentalia Ducatum Curoniæ et Semgalliæ, aut ad leges tam Illustrissimi regnantis Ducis auctoritatem, quam Nobilitatis prærogativas concernentes pertineret, Nobis solis, pro supremo Nostro et directo Dominio, auditis audiendis, cognitaque quæstione, solvendarum harum omnium difficultatum (nihil tamen Juribus fundamentalibus derogando) potestatem competere; itaque audita relatione,

Herzoge, als der Ritterschaft, den Städten und allen Einwohnern dieser Herzogthümer zu statten kommen; vornämlich aber confirmiren Wir die Herzogl. Investituren, das Privilegium Nobilitatis Unseres Vorgängers, Königs Sigismund Auguste, das Privilegium Herzog Gothhards, die Regimentsform, das mit dem Durchl. Herzoge Ernst Johann den Achten Junius im Jahre Tausend Siebenhundert Sieben und dreißig geschlossene Pactum, die mit dem jetzigen Durchl. Herzoge Peter getroffene Compositionsakte, imgleichen alle commissorialische Decisionen, Landtagsbeschlüsse und Verordnungen, welche den Cardinalgesetzen conform sind.

Wenn aber unter andern Artikeln der Constitution vom Jahr Tausend Siebenhundert Sechs und Siebenzig aufs ausdrücklichsste verordnet worden, daß im Falle einer vorsehenden zweifelhaften, oder unvollkommenen Auslegung, nicht nur der Fundamentalgesetze, sondern auch der Landtagsbeschlüsse, sie mögen nun die Auctorität des regierenden Herzogs, oder die Prærogativen der Ritterschaft betreffen, Uns allein alsdann als dem Oberlehns Herrn das Recht gebühren solle, solche streitige Fälle, nach Anhörung der interessirten Theile, und ohne Beeinträchtigung der Cardinalgesetze auszulegen; so setzen Wir, König,



latione, quam Nobis Deputatio ad res Curoniæ examinandas nominata debet, de omnibus his rebus, de quibus Equestris Curoniæ Ordo et invicem Illustrissimus Dux conquereretur; Nos Rex cum Fœderatis Reipublicæ Ordinibus, bono Ducatum Curoniæ et Semigaliæ consulendo, simulque pravæ Jurium fundamentalium occurrendo interpretationi sequentes Articulos statuimus.

1. **Conventus Curoniæ**, quem admodum hucusque habuit, ita et in posterum habebit potestatem, de rebus ad internum Regimen spectantibus consulendi, executionis legum fundamentalium, a quo de Jure exposcendæ, nec non formandarum rogationum (vulgo **Projecta**) in omnibus his rebus, quas a supremo approbari Domino necesse est, quæque commode Provinciae ac Civium, illa sui supremi Domini potestate, serviant. **Conventus iste** quolibet biennio tempestive ante Regni Poloniae Comitia, ab Illustrissimo Duce, juxta ordinationem Formulæ Regiminis, indicatur. Quod si Principem abesse, vel minorennem aut infirmum esse, aut mori contingat, **Consiliarii**, secundum eandem Regiminis formam constituti, hoc officio perfungantur.

mit den versammelten Reichsständen, nachdem Wir zuvor von der zu den Kurischen Angelegenheiten bestimmten Deputation vernommen, worüber eines Theils der Kurische Ritterstand klagt, und andern Theils der Durchl. Herzog Beschwerden führt, gemäß dem allgemeinen Besten der Herzogthümer Kurland und Semgallen, und zur Vorbeugung aller künftigen falschen Interpretationen der Fundamentalgesetze, nachstehende Artikel vest:

1. Den Kurischen Landtagen soll, wie bisher, so auch inskünftige, das Recht zustehen, über Gegenstände, die das innere Regiment betreffen, zu beschließen, die Vollstreckung der Fundamentalgesetze zu fordern, und über alles, was die Bestätigung der Oberlehnherrschaft bedarf, und was zum Nutzen der Nation und aller Einwohner, doch ohne Schwächung der oberlehnherrschaftlichen Gewalt, gerechet, Pläne zu entwerfen. Dieser Landtag soll von dem Durchl. Herzoge alle zwey Jahre zeitig vor dem Polnischen Reichstage ausgeschrieben werden, wie die Regimentsform solches fordert. Im Fall der Minorennität, Abwesenheit, Krankheit, oder des Ablebens des regierenden Herzogs aber, sollen die durch benannte Regimentsform constituirte Råthe, dieses zu thun gehalten seyn.



2. **Conventuum extraordinario-**rum indictio, plene juxta tenorem **XXVII.** in Formula regiminis **Articuli,** uti nunc ita in posterum **inter Jura Principium Curoniæ** esto.

3. **Conventus Curoniæ,** quolibet biennio, duabus hebdomadis, ante **Comitia Regni Poloniæ** inchoabitur; itaque **Literis Circularibus,** quibus adjungantur **Deliberatoria,** omnibus et singulis **Distriëtibus** denunciabitur, ut quilibet illorum **unanimitate vel pluralitate voto-**rum, suos eligat **Deputatos,** eosque **Instructionibus,** congrue ad **deliberatoria,** communiat. **Omnia** vero **deliberatoria,** vel **gravamina,** quæ in **Conventu publico** tractabuntur, in **Cancellaria Principis** deponenda sunt; inde ad **omnes Distriëtus,** tempore per **legem præscripto,** etiam juxta **Laudum 1763 Anni** cum **adjunctis observa-**tionibus transmittenda. **Particu-**lares tamen et **judiciales** inter **privatos** causæ, neque pro **objecto publicarum** **deliberationum** accipiendæ, neque ad **Distriëtus** transmittendæ sunt.

4. In-

2. Die **Berufung** **extraordinairer** **Landtäge,** soll nach **Innhalt** des **Sieben** und **zwanzigsten** **Paragraphs** der **Regimentsform,** wie jetzt, also auch in **Zukunft** nur den **Durchl. Herzögen** von **Kurland** zustehen.

3. **Alle** **zwey** **Jahre** soll der **Kurische** **Landtag** **zwey** **Wochen** vor dem **Pol-**nischen **Reichstage** seinen **Anfang** nehmen, **weshalb** solcher **allen** **Kirchspie-**len **überhaupt,** und **einem** **jeden** **ins-**besondere, durch **Circularschreiben** **nebst** **angeschlossenen** **Deliberations-**punkten **bekannt** **gemacht** **werden** **soll,** auf **das** ein **jedes** **Kirchspiel** **entweder** **einstimmig,** oder durch die **Mehrheit** der **Stimmen** **Deputirte** wählen, und solche den **Deliberationen** gemäß **instruiren** könne, denn alle **Deliberatoria** und **Gravamina,** so auf den **öffent-**lichen **Landtügen** **verhandelt** **werden** sollen, müssen **zuvörderst** in die **Hoch-**fürstliche **Kanzley** **eingebracht** **seyn,** welche sie zur **gesetzmäßigen** **Zeit,** und nach dem **Landtagschlusse** vom **Jahr** **Tausend** **Siebenhundert** **Drey** und **Sechszig** mit den **angefügten** **Anmer-**kungen an alle **Kirchspiele** **versenden** muß. **Streitige** **Rechtsachen** unter **Privatpersonen** aber sind **hievon** **aus-**genommen, die als **Deliberationsge-**genstände **weder** auf den **Landtügen** **untersucht,** noch in die **Kirchspiels** **herum** **geschickt** **werden** **sollen.**

4. Nach-



4. Inchoato, quindecim diebus ante Comitia Regni, Curoniæ Conventu, electoque pro antiquo more Marechalco, examinentur tam propositiones Illustrissimi Ducis, quam Equestris Ordinis gravamina, atque super his desideria et querimonia, ab utraque parte, sine mora mutuo proponantur: Querelæ autem, quæ longiori disquisitione opus habent, una cum responsionibus et refutationibus, ad summum, in spatio quatuor septimanarum concludantur; quibus elapsis, si lis componi nequeat, utraque pars ad Dominium supremum recurrat.

5. Quidquid aut inter gravamina a Principe Nobilitati illata ponendum, aut pro conclusionem Equestris Ordinis censendum erit, id a Deputatis pluralitate votorum discernatur: nihilque desiderii aut querimonia legalis vim obtineat, quod non unanimitate vel pluralitate votorum concludatur: Vota autem, Ordinis Equestris Marechalco, Districtuum ordine numeret.

6. Absolutis quæstionibus, quæ Deliberatoriis erant comprehensæ, præsertim vero, cum nihil causæ erit,

4. Nachdem der Landtag fünfzehn Tage vor dem Polnischen Reichstage angefangen, und gewöhnlicher Weise der Landbotenmarschall erwählt worden ist, müssen sowohl die Vorschläge des Durchl. Herzogs, als die Beschwerden des Ritterstandes in Erwägung gezogen und über solche die gegenseitige Vorstellungen unverzüglich gewechselt werden; sollten aber die Klagenmaterien einer längern Untersuchung bedürfen, so sollen alsdann die Antworten und Replikien spätestens in Vier Wochen eingereicht werden. Nach Verlauf dieser Zeit die Parteyen, wenn sie sich nicht selbst einigen können, an die Oberherrschaft zu recurriren haben.

5. Alles, was vom Ritterstande unter dem Titel einer Beschwerde dem Herzog unterlegt, oder eines Beschlusses desselben Standes dafür erkannt werden soll, muß durch Mehrheit der Stimmen dafür angenommen seyn, und nicht anders wird eine Beschwerde, oder Forderung, für gesetzmäßig gehalten, als bis sich die Deputirten darüber entweder einstimmig, oder durch Mehrheit der Stimmen geeinigt haben; die Stimmen aber sammlet der Landbotenmarschall nach der Ordnung der Kirchspiele.

6. Nach Abthung der in den Deliberatorien enthaltenen Gegenstände, und wenn insbesondere keine Veranlassung



erit, cur ad supremum Dominium recurratur, licitum est Deputatorum Collegio, una tamen cum Illustrissimo Duce, Conventui finem imponere, etiam ante id tempus, quod Comitibus Regni Poloniae ad ferendas leges praefigitur. Conventus iste, nunquam ab initio suo, ultra quatuor menses protrahi potest. Conventus porro extraordinarius, quatuor hebdomadarum spatium nunquam excedet.

7. **Conclusa Curoniae Conventus**, tam ordinarii, quam extraordinarii, nunquam vim obligatoriam habebunt, nisi prius Laudum ab Illustrissimo Duce et praesentibus Consiliariis constitutis ex una, et a Mareschalco Conventus ac Deputatis, ex altera parte subscribatur; quod quidem Laudum omnino a Deputatis subscribendum est, sive tractatae res unanimitate, sive pluralitate conclusae sint. Res vero, quae votorum pluralitate ad deliberationem Districtuum sumuntur, nec non illae, quae ad decisionem supremi Domini remissae sunt, nec obligandi, nec prohibendi vim habeant, neque Laudo inferantur. Cum autem Conventuum limitatio nullis innitatur legibus, ab una vero parte ejusmodi limi-

lassung zum Recurs an die Oberlehns-herrschaft vorhanden, wird es den zum Landtage versammelten Deputirten frey stehen, den Landtag, jedoch zugleich mit dem Durchl. Herzoge, auch vor Schluß des Polnischen gesetzgebenden Reichstages, zu schließen. Niemais soll der Kurische Landtag länger als Vier Monathe von seinem Anfange gerechnet, dauern dürfen; extraordinaire Landtage aber nicht mehr als vier Wochen.

7. Ordinaire und extraordinaire Landtagschlüsse haben nicht eher Verbindungskraft, als bis sie vom Durchl. Herzoge und den constitutionmäßigen Regierungsräthen einer Seits, und vom Landbotenmarschall und den Deputirten anderer Seits unterschrieben worden sind; die Deputirte aber müssen den Landtagschluß unterschreiben, es mögen die verhandelten Materien einmüthig, oder durch Mehrheit der Stimmen beschloffen worden seyn; solche Materien aber, die durch Stimmenmehrheit entweder ad deliberandum in die Kirchspiele genommen, oder wegen nöthiger Bestätigung der Oberlehns-herrschaft suspendirt worden sind, sollen weder verbindende noch befehlende Rechtskraft haben, auch dem Landtagschlusse nicht einverleibet werden. Da aber die Limitationen der Landtage sich auf keine Gesetze gründen, und eine einseitige



limitatio facta, Juribus fundamentalibus adversetur; idcirco insistendo eidem Juribus fundamentalibus, quibus Curoniæ et Semigalliæ Ducatus gaudent, omnes Conventus Curoniensis, a die 19 Febr. 1789 Anno inchoati limitationes, uti ab una tantum parte factas, pro irritis habemus, omniaque istius Conventus Conclusa pro nullis, et neminem obligantibus declaramus,

8. Quemadmodum autem in omnibus rebus, in Conventu Curoniæ tractatis, si Principem à Nobilitate dissentire contingat, ideoque res illæ ad decisionem supremi Dominii remittantur, utraque pars æquo jure gaudet, separatim per suos Delegatos, gravamina vel desideria sua exponendi, hacque de causa tam Illustrissimi Ducis, quam Ordinis Equestris Delegati separatim a supremo Dominio suscepti atque auditi fuerint; ita occurendo, ne Actum Compositionis 1776 Anni, præcipue vero V. illius Articulus, relate ad supremum Dominium et mentem, juxta quam idem Articulus a supremo Dominio approbatus est, variæ interpretationi subiaceat, declaramus: nunquam Nos permissuros, ut res, Jura funda-
men-

tige Limitation den Fundamentalgesetzen offenbar widerspricht; so bestätigen Wir übereinstimmig mit dem Sinne der Fundamentalgesetze der Herzogthümer Kurland und Semgallen, alle vom Tage ihrer Zusammenkunft den Neunzehnten Februar des Tausend Siebenhundert Neun und Achtzigsten Jahres einseitig beliebte Limitationen des Kurischen Landtags, und erklären seine gefaßten Beschlüsse für null, nichtig und Niemanden verbindlich.

8. Gleichwie im Fall der Nichtübereinstimmung des Durchl. Herzogs mit der Versammlung des Ritterstandes, in solchen Gegenständen, die auf Landtagen zur Deliberation gezogen, und nachher auf gewöhnliche Art an die Oberlehns Herrschaft verwiesen sind, es beyden Theilen frey steht, durch ihre Delegirte, jeder Foroderungen anzubringen, und aus diesem Grunde jederzeit, sowohl des Durchl. Herzogs, als auch der Rittererschaft Delegirte vor die Oberlehns Herrschaft zugelassen und gehört worden sind; so haben Wir denn auch, damit die Compositionsakte vom Jahre Tausend Siebenhundert Sechs und Siebenzig, und besonders der Fünfte Punkt derselben, in Betreff der Oberlehns Herrschaft, und der Sinn, in welchem die Akte von der Oberherrschaft confirmirt ist, keiner vagen Interpretation fähig bleibe,

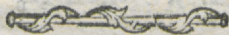


mentalia et Conservationem Ducatum Curoniae et Semigalliae concernentes, et nondum in Conventa Curoniae agitatae, separatim ab unaquaque parte in Comitibus Regni proponantur, neque ut ab una tantum parte Delegati audiantur: Atque hoc uno casu excepto, licitum semper erit Illustrissimo Duci et Conventui Curoniae, si quae controversiae inter utramque partem exoriantur, etiam separatim per suos Delegatos pro resolvendis et decidendis quaestionibus ad supremum Dominium recurrere.

9. Sub tempus Judiciorum Curialium, penes Capitaneos majores sit potestas, evocandi a suis Praefectis, milites in Castellis consistentes (Schloss Soldaten dictos) eosque tam ad promptiorem Jurisdictionis effectum, quam ad loci ipsius securitatem praesto habendi. Homines Aulico — Civici status, milites quoque publica crimina committentes huic Judiciio subjaaceant. In delictis autem contra disciplinam militarem, omnes milites Judicium militare more militari ab Illustrissimo Duce institutum, subeant.

bleibe, verordnet, daß nur bey Staatsmaterien, die auf die Fundamentalsgesetze, oder die Integrität der Herzogthümer Kurland und Semgallen Bezug haben, Wir niemals einseitige Vorstellungen, die nicht beym Landtage discutirt worden, vor die versammelten Reichsstände zulassen, noch auch besondere Delegirte hierüber hören wollen; es soll aber dennoch, diesen Fall nur ausgenommen, dem Durchl. Herzoge sowohl, als auch dem Kurischen Landtage frey stehen, in allen unter Ihnen streitigen Rechtsachen, durch besondere Abgeordnete Unsere Resolutionen u. Entscheidungen nachzusuchen.

9. Bey den Oberhauptleuten soll, während ihrer Gerichtshegung zur Vollstreckung der Ihnen anvertrauten Richter Gewalt, und zur öffentlichen Sicherheit der Ihrer Jurisdiction untergebenen Orter, allezeit ein stehendes Militär unter dem Namen der Schlosssoldaten befindlich seyn, welches die Commendanten jederzeit auf Requisition des Oberhauptmanns zum richterlichen Gebrauch hergeben sollen. In öffentlichen Verbrechen wegen gehören alle Hofvolkbedienten, ja sogar die Soldaten, vor die Oberhauptmannsgerichte; in Verbrechen aber, die bloß den Kriegsdienst betreffen, stehen alle Soldaten unter dem vom Durchl. Herzoge auf militärischen Fuß eingerichteten Kriegsrechte.



10. Nominatio ad omnia Officia publica Curonia, quæ pro talibus Lege fundamentalis censentur, juxta tenorem Investiturarum, directe a Principis voluntata pendet: ideoque ad hæc Officia, Princeps, quos sibi placuerit, quosque idoneos judicaverit, eliget. Excipiuntur tamen Assessores, qui Majoribus capitaneis adjunguntur: Nam juxta decisionem Commissorialem 1717 Anni, Conventus Curonia una cum supremis Consiliariis habent jus, ad unum quodque horum officiorum tres Candidatos commendanti, ex quibus Assessores juxta Principis placitum, assumuntur. Præter vero Officia, pro Ducatibus Curonia et Semigallia jure determinata, nulla alia nova fas sit Principi, seu separatim, seu cum Conventu Curonia per Laudum, sine approbatione supremi Domini, creare. Quod vero pensiones attinet, decernimus, eas nec ab Illustriissimo Duce in Ordinem Equestrem, nec ab Ordine Equestri in Conventu suo congregato, in bona feudalia imponi posse, sine libero hujus partis assensu, de cujus proventibus ejusmodi pensiones sint solvenda.

11. Collegium constitutorum Consiliariorum in Ducatibus Curonia

10. Die Besetzung aller öffentlichen durch die Fundamentalgesetze bestimmten Landeschargen, mit geschickten Personen, soll nach Inhalt der Investituren ganz allein vom Willen des Durchl. Herzogs abhängen, die Assessoren der Oberhauptleute ausgenommen, zu welchen laut der commissorialischen Decision vom Jahre Tausend Siebenhundert Siebzehn die Kurischen Landtage zugleich mit den Oberräthen befugt sind, drey Candidaten zu jeder Assessorstelle vorzuschlagen, aus welchen eine Person zum Assessor zu wählen der Willkühr des Durchl. Herzogs freigestellt wird. Außer den durch die Besetze der Herzogthümer Kurland und Semgallen verordneten Landesofficien aber, sollen fernerhin keinerlei Aemter durch Landtagsbeschlüsse weder einseitig, noch von dem Durchl. Herzoge gemeinschaftlich mit dem Ritterstande, ohne oberherrschastliche Bestätigung errichtet werden. In Betreff der Besoldungen aber, verordnen Wir, daß weder der Durchl. Herzog den Ritterstand, noch die zum Landtage versammelte Ritterschaft die Einkünfte der Lehngüter mit solchen beschweren soll, wenn nicht der Theil, von dessen Einkünften diese Besoldungen bezahlt werden sollen, dazu seine freiwillige Verwilligung giebt.

11. Das Collegium der Regierungsräthe der Herzogthümer Kurland und Semgallen



niæ et Semigallia, in perpetuum ex personis Art. 1. Form. Regim. determinatio, componatur. Si autem unum vel alterum illorum, in casu minorennitatis, infirmitatis vel mortis Ducis, decedere contingat, alii ab ipsomet Collegio in defunctorum locum subrogentur.

Semigallen, soll immer aus den im ersten Paragraph der Regimentsform bestimmten Personen bestehen; wenn aber Einer, oder der Andere von Ihnen, während der Minderjährigkeit, Krankheit, oder dem Ableben des Durchl. Herzogs, mit Tode abgehen sollte; so sollen die Stellen durch das nämliche Collegium wieder besetzt werden.

12. Collegii ipsorummet Consiliariorum munus est, sub tempus minorennitatis, infirmitatis, vel in casu mortis Ducis, executioni legum invigilare, ut omnes suis privilegiis et liberatibus fruantur, curare; durante autem Ducis regimine, vi juramenti, quo obstricti sunt, eum commonere, ne quidquam tale moliat, quo aut jura Domini supremi, aut Incolarum privilegia ac libertates lædantur. Porro explanando IV. Form. Reg. Articulum, cujus dubia interpretatio tam sæpe tranquillitatem in Curonia convellit, ita declaramus: Quamvis juxta IVtum hunc Form. Regim. Articulum, Consilarii in Imo ejus Art. nominati, (qui Principis potestati subesse debent) eo absente Jurisdictiones et judicia objire, mandata et sententias expedire, aliaque administrationis mu-

12. Da das Collegium der Rätthe, in Minderjährigkeit, Krankheit, oder Absterben der Durchl. Herzöge, die Pflicht auf sich hat, die Ausübung der Befehle zu handhaben, und dafür zu sorgen, daß Jedermann bey seinen Privilegien und Gerechtfamen erhalten werde, wie Sie denn auch während der Herzogl. Regierung darauf zu achten haben, daß der Herzog nichts unternehme, was die Gerechtfame der Oberlehnsherrschaft, und der Einwohner des Herzogthums Kurland benachtheiligen mögte; so verordnen Wir, um den Vierten Paragraph der Regimentsform in gehöriges Licht zu setzen, der oft durch falsche Auslegung den Frieden in Kurland stöhret, daß, laut dem Vierten Artikel der Regimentsform, die im ersten Artikel benannten Rätthe (welche dem Herzoge untergeordnet seyn müssen,) während der Abwesenheit des Herzogs, im Herzogthum die Gerechtfame verwalten, Gerichte hegen, Mandate und



nia nomine Principis usque ad ejus decessum exercere possint; hisque de causis; vi hujus administrationis, nihil tamen a legibus fundamentalibus deflectendo, nomine Principis regere Ducatum debeant, ac omnia exequi, quæ ipsemet Princeps, juxta præscripta legum, facere tenetur, uti vero absens per se adimplere nequit; nunquam tamen Consiliiarii, neque soli, neque etiam una cum Conventu ordinis Equestris, ad id agendum, facultatem sibi arrogare possunt, quod a libero arbitrio et placito Principis dependet. Idcirco, in fundamento Domini utilis, libera Oeconomiarum dispositio Juris Principis esto. Consiliiarii tanquam feudi solummodo custodes, in absentia Principis, ordinationes et dispositiones ejus quoad Oeconomias strictè adimpleant, a novis abstineant, redditus Ducales, detruncatis Pensionibus, que et cui solvendæ sunt, item expensis, quæ ad internam Ducatum conservationem sunt necessariae, ad dispositionem ipsius Principis reservent. Porro, in casu minorennitatis, vel si Principem sensibus destitui, aut mori contingat,

Urtheile ausfertigen, und im Namen des Herzogs, bis an seinen Tod, alle Regierungsgeschäfte verwalten, derothalben auch, laut ihren Administrationspflichten, die Herzogthümer, im Namen des Herzogs, so regieren sollen, daß die Fundamentalgesetze dadurch vollstreckt werden; wie Sie denn auch alles das auszuüben verbunden sind, wozu der Herzog selbst, laut den Ihm vorgeschriebenen Gesetzen, verpflichtet ist, was Er aber seiner Abwesenheit wegen nicht vollstrecken kann; niemals aber sollen die Råthe weder allein, noch auch zugleich mit dem Landtage der Ritterschaft sich die Gewalt anmaßen, das zu thun, was von dem Wohlgefallen und der freyen Willkühr des Herzogs abhängt, derothalben bleibt auch dem Herzog die freye ökonomische Disposition in Fundamento seines nutzbaren Eigenthums, und die Oberråthe sollen als Wächter des Lehns, in Abwesenheit des Herzogs, seine ökonomische Verordnungen buchstäblich erfüllen, aller Neuerungen sich enthalten, und nach Abzug der Besoldungen, an wem, und wie viel einem jeden gebührt, wie auch der zur Erhaltung der innern Verfassung erforderlichen Ausgaben, die Herzogl. Einkünfte zu seiner selbsteigenen Disposition aufheben. Im Fall der Minderjährigkeit, der Blödsinnigkeit, oder des Ablebens des Herzogs aber sollen die Råthe,



gat, si Consiliiarii in administratione Oeconomiarum aliquid innovandum aut immutandum arbitrentur, in primis id Nobis uti supremo Dominio, denuncient, necessitatem, utilitatem et legalitatem innovationis et immutationis istius ostendant, neque eam aliter, nisi praevio consensu Nostro, ad effectum deducant.

13. Omnes sententias in Judicio Relationum latas, secundum Jura fundamentalia pro immutabilibus declaramus: Neque solum rerum huiusmodi sententiis complexarum, verum etiam omnium Mandatorum, Rescriptorum, juxta Legum praescripta, a suprema potestate Nostra executrici pro necessitate dandum, strictissimam executionem demandamus. His tamen, qui se Rescripto ad malam informationem dato, opprimi existimarint, relinquimus libertatem recurring ad Judicium Relationum, in causis civilibus et criminalibus, vel ad Ordines Reipublicae in Comitibus congregatos, in rebus politicis ad legislationem spectantibus.

14. Cum se Illustrissimus Dux Ernestus Joannes, Pacto 1737 Anni obligavit, aut in dispositionem Oeconomicam, aut in Arendam, aut Hypothecam, bona feudalia Nobis-

Räthe, wenn sie irgend eine Neuerung, oder Abänderung bey der ökonomischen Verwaltung für nöthig erachten, zuförderst Uns, als der Oberlehns Herrschaft, davon Bericht abstaten, die Nothwendigkeit, Nützlichkeit, und Rechtmäßigkeit dieser Neuerung oder Abänderung darthun, und sie ohne Unsern ausdrücklichen Consens nicht zur Wirklichkeit bringen.

13. Wir erklären, laut den Fundamentalgesetzen, alle Decrete Unserer Relationsgerichte für unabänderlich, und befehlen daher nicht nur genaue Vollstreckung der durch solche Decrete abgeurtheilten Sachen, sondern auch die Befolgung aller Mandate und Rescripte, die von Unserer höchsten executiven Gewalt im Nothfall gesetzmäßig ausgefertigt werden sollten; gestatten jedennoch Jedem, der sich durch ein, ad sinistram informationem, exportirtes Rescript gravirt glaubt, hiedurch die Freyheit in Civil- und Criminalsachen zu dem Relationsgerichte, und in öffentlichen die Gesetzgebung betreffenden Gegenständen zu den versammelten Reichsständen seine Zuflucht zu nehmen.

14. Da der Durchl. Herzog Ernst Johann, durch das Vactum vom Jahre Tausend Siebenhundert Sieben und dreißig, sich anheischig gemacht, die Lehngüter entweder Dispositions- Arrende oder Pfandsweise, vorzüglich dem



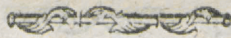
Nobilitati præferibiliter concedere; obligationem ejusmodi libere a Duce susceptam, commodoque Nobilitatis servientem, in vigore suo conservamus: Verum falsam et Dominium utile lædentem hujus Pacti interpretationem abolemus, qua asseritur, bona feudalia in eadem administratione œconomica, in qua sub Anno 1737 erant, permanere debere.

15. Simili ratione Laudo Curonia 1780 Anni sub Art. VII, vim Legis impertimur, eas partes obligantis, quæ in ejusmodi Laudum convenerunt; præcipue autem Illustrissimo Duci commendamus, ut vetustiora Annorum 1684 et 1692 Lauda, quibus ad extruenda Majoribus et Minoribus Capitaneis domicilia, nec non ad fundandos carceres publicos, obligatur, adimpleat: Volumusque, ut id in spatio quatuor Annorum omnino perficiat. Volumus item, ut Capitanei, qui nondum extructa domicilia habent, donec illa in termino præfixo construantur, de certa summa, quotannis sibi solvenda, cum Illustrissimo Duce conveniant, habeantque

jus

dem Adel zu conferiren; so erhalten Wir bey der unveränderten Rechtskraft dieses von dem Herzoge wohlthätig anerkannten, und zum Nutzen des Adels gereichenden Vertrags; wollen aber zugleich die falsche, das nutzbare Eigenthum beeinträchtigende Erklärung abgeschafft wissen, als ob die Feudalgüter in der ökonomischen Verfassung immer bleiben müssen, in der sie zur Zeit des Pacti vom Jahre Tausend Siebenhundert Sieben und dreißig gewesen sind.

15. Da Wir auf die nämliche Weise dem Landtagschlusse vom Jahre Tausend Siebenhundert Achtzig, im Siebenten Paragraph verbindende Gesetzkraft beylegen, weil die Theile zu seiner Abfassung gehörig concurrirt haben; so empfehlen Wir besonders dem Durchl. Herzoge, zufolge der Vorschrift der vorhergegangenen Landtagschlusse von den Jahren Tausend Sechshundert Vier und Achtzig und Tausend Sechshundert Zwey und Neunzig, den Oberhauptleuten und Hauptleuten Wohnungen zu geben, und Gefängnisse erbauen zu lassen, und gebieten, daß dieses binnen Vier Jahren geschehe; stellen es auch den Oberhauptleuten und Hauptleuten, die noch keine Wohnungen haben, anheim, mit dem Durchl. Herzoge wegen einer gewissen jährlichen Vergütung übereinzukommen, und dieser Convention gemäß,



jus exposcendi, ut hæc illis summa juxta conventionem regulariter persolvatur.

16. Cum potestas Illustrissimis Ducibus Curoniæ et Semigalliæ in Investituris data, in Pactis subjectionis his verbis expressa: —
 „Si quid porro Illustritati ejus vendendum, impignorandum, permutandumve fuerit, super hoc Illustritati ejus libertatem facultatemque concedimus, ita scilicet, ut ad Nos Serenissimosque Successores Nostros primo loco de eo referatur, Nobisque optio detur, si talem oppignorationem ipsi acceptare voluerimus: sin minus, tum Illustritati ejus liceat, cui volet:“ — negari nequeat; ex eaque potestate, initium sumendo a primo Duce orta sit consuetudo donandorum cum approbatione Regia per Duces Curoniæ et Semigalliæ bonorum feudalium; itaque Nos Rex, conservando in suo vigore optionem et facultatem confirmandæ venditionis, oppignorationis vel permutationis, gratoque animo accipiendo recessum Illustrissimi Ducis a jure dandorum in feudum bonorum, cavemus præsentis Lege, ne Privilegia donationis

gemäß, jährlich, so lange, wie ihre Wohnungen im anberaumten Termin nicht erbaut sind, bestimmte Entschädigung und Bezahlung fordern zu können.

16. Da das den Durchl. Herzögen in Ihren Investituren verliehene, und in folgenden Worten der Subjectionspacten: „Si quid porro Illustritati Ejus vendendum, impignorandum, permutandumve fuerit, super hoc Illustritati Ejus libertatem, facultatemque concedimus, ita scilicet, ut ad Nos Serenissimosque Successores Nostros primo Loco de eo referatur, Nobisque optio detur, si talem oppignorationem Ipsi acceptare voluerimus, sin minus, tum Illustritati Ejus liceat, cui volet etc.“ enthalte Vorrecht ganz unstreitig ist; aus diesem Prärogativ aber der Gebrauch entspringt, nach welchem vom Ersten alle folgende Herzöge von Kurland Lehnsgüter mit Königl. Confirmation wieder an andere zu conferiren, das Recht exerciren; so behalten Wir Uns, König, das Näher- und Bestätigungsrecht solches Verkaufs, solcher Verpfändung, oder Veränderung ausdrücklich vor, nehmen die Entsagung des Durchl. Herzogs von solchem Verlehnungsrechte gnädig entgegen, und setzen hiedurch die ausdrückliche Bedingung vest; daß künftighin im-

in

mer



in perpetuum, seu jure hæreditario, aliter in posterum, nisi præcedente Curoniæ Ducum, postulatione cum consensu congregatorum in Comitibus Ordinum Reipublicæ concedantur. Omnes jam donationes jure hæreditario ex massa feudi Ducalis, ad Antecessoribus Nostris et a Nobis Rege præstitas, quarum vi, cujuscunque status Donatarii, hæc bona possident, quæ in consignatione bonorum hæreditariorum conscripta sunt, et ex quibus jam contributiones ad vexillum Nobilitatis persolvuntur, cum consensu Ordinum Reipublicæ, approbamus, istasque jure hæreditario donationes pro immutabilibus in tempus perpetuum declaramus.

merwährende Verlehnungsbriefe nicht anders als auf Ansuchen der Durchl. Herzöge von Kurland, mit Genehmigung der zum Reichstage versammelten Stände ertheilt werden sollen. Alle aber aus der Feudalmassa, theils durch Unsere Vorfahren, theils durch Uns, König Selbst, conferirte, immerwährende Verlehnungen, Kraft deren die Donatarien, wes Standes Sie seyn, solche wirklich besitzen, welche schon in der Consignation der Erbgüter verzeichnet, und von denen schon die Abgaben zur Adelsfahne gezahlt werden, bestätigen Wir, mit Einwilligung der Stände, hiedurch, und wollen, daß solche immerwährende Verlehnungen auf ewig unabänderlich bestehen sollen.

17. Tali ratione, superioribus articulis, cum conservatione Jurium fundamentalium Ducatum Curoniæ et Semigalliæ, decisis, cum Deligati a Nobilitate Curoniæ in XIImo Gravamine exposcant, ut Commissio a Comitibus Mitaviam delegatur, cumque ex opinione Deputationis ad res Curoniæ examinandas nominatæ, ejusmodi Commissionis necessitatem videamus; itaque vi supremi Domini nostri super Ducatus Curoniæ et Semigalliæ, Nos Rex, cum congrega-

17. Da nun durch obige Artikel die Aufrechthaltung der in den Herzogthümern Kurland und Semgallen geltenden Fundamentalgesetze verordnet, und die Delegirten der Kurischen Ritterschaft in ihrem zwölften Gravamen anverlangt haben, daß eine Commission vom Reichstage nach Mitau gesandt werden mögte, und Wir, nach dem Gutachten der zu den Kurischen Angelegenheiten ernannten Deputation, von der Nothwendigkeit dieser Commission überzeugt worden sind; so ernennen Wir, König, mit den versammelten Reichsständen, Kraft Unserer Oberlehnsheerrschaft über die

Herz

tis Reipublicæ Ordinibus, ex Senatu Magnificos Plater Trocensem, Zboinski Plocensem, Sobolewski Czerfcensem Castellanos; ex Equestri Ordine Generosos Gliszczynski Pofnaniensem, Kochanowski Sandomiriensem, Breza Gnesnensem, Sabolewski Varfaviensem, Rupeyko et Olédzki, Samogitienses, Niemcewicz Brestensem Lithuaniensem, Niemcewicz Livoniensem, Szymanowski Ravensem, Szymanowski Sochaczewiensem, Miaskowski Kalisiensem, Nuncios, in Commissarios designamus: Injungentes illis, ut Nostris Instructionibus muniti, saltem in numero quinque personarum, commodissimo quoque tempore, Mitaviam se conferant, ex juxta opinionem Deputationis quo ad res in ea contentas neque superioribus presentis Legis articulis ordinatas, demandatum sibi opus, compendiosissima, quantum id fieri potest, ratione, perficiant: scilicet omnia quæcunque Regentia absente Illustrissimo Curoniæ et Semigalliæ Duce Petro Birone constituit, et quibus idem Illustrissimus Dux post reditum suum restitit, et de quibus coram

Nobis

Herzogthümer Kurland und Semgalen, aus dem Senat die Hochwohlgebohrnen Castellane von Plater Trocischen, von Zboinski Plocischen, und von Sobolewski Czerfcischen, und aus dem Ritterstande die Wohlgebohrnen Landboten von Gliszczynski Posenischen, von Kochanowski Sandomirischen, von Breza Gnesnischen, von Sobolewski Warschaischen, von Rupeyko Samogitienschen, von Olendski Samogitienschen, von Niemzewitsch Litthauisch-Brzeskischen, von Niemzewitsch Liefländischen, von Schimanowski Rawskischen, von Schimanowski Sochaczewskischen, und von Miaskowski Kalistischen, zu Commissarien, und geben diesen Hoch- und Wohlgebohrnen Commissarien, deren Kompehltt wenigstens aus Fünf Personen bestehen muß, den Auftrag, mit Unsern Innotescenzen versehen, zur bequemsten Zeit sich nach Mitau zu begeben, daselbst, nach Inhalt des Gutachtens Unserer Deputation, und der darin enthaltenen Materien, Alles, was in obigen Artikeln dieser Constitution noch nicht resolviret ist, auf die kürzeste Weise zu entscheiden; alles, was die Regierung in Abwesenheit des Durchl. Herzogs Peter Biron, Herzogs zu Kurland und Semgallen, gethan, und dem der Herzog bey seiner Zurückkunft nach Kurland widerprochen, auch sich deshalb an Uns,

R

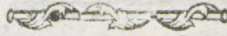
König,



Nobis Rege 1787. Anno conquestus est, in loco recognoscant; statum bonorum, in quo sub tempus discessus Illustrissimi Ducis erant, Camerae Ducalis ordinationes, aliasque particulares dispositiones in loco examinent et verificent; Consiliarios supremos, quorum nomine tantum agit Equester Ordo, proque illis ad respondendum obligatos stricte diligenterque audiant, et bene cognitis rebus, quaecunque in absentia Principis factae sunt, eas secundum Jura fundamentalia Ducatum Coroniae et Semigalliae, ac secundum Conventionem Gedanensem, more veteri praesertim vero Annis 1617, 1642 et 1717 usitato, finaliter dijudicent; documenta supremorum Consiliariorum circa objectam bonorum feudaliu[m] deteriorationem, simulque Illustrissimi Ducis responsiones, eoque se referentes mutuas querelas excipiant; si qua pars quaestionem quoad debita feudi injiciat, eadem debita, et fontes, ex quibus derivarunt, examinent, quaeque realia neque persoluta invenient, persolvi jubeant; cum

objecta

König, im Jahr Tausend Siebenhundert Sieben und Achtzig mit seinen Beschwerden gewandt hat, in loco zu untersuchen, über den Zustand der Herzogl. Güter bey seiner Abreise, über die etwanigen Einrichtungen seiner Kammer und besondere Verordnungen, Verification, und wo nöthig, locale Besichtigung anzustellen; die Oberräthe, für welche die Landschaft agirt, und diejenigen, welche Sie zu vertreten schuldig sind, gehörig abzu hören, und wenn Sie sich von Allem in Abwesenheit des Herzogs Vorges fallenem vollkommen unterrichtet, solches alles nach den Fundamentalgesetzen, und der Danziger Convention, die das Herzogthum Kurland und Semgallen angehen, nach dem Beispiel voriger Zeiten, namentlich: wie in den Jahren Tausend Sechshundert Siebzehn, Tausend Sechshundert Zwey und Dierzig, und Tausend Siebenhundert Siebzehn geschehen, finaliter zu entscheiden; ferner die Beweise der Oberräthe, wegen der angeschuldigten Deterioration der Lehngüter, imgleichen die Gegenbeweise des Durchl. Herzogs, und die dahin gehörige gegenseitige Klagen zu vernehmen; auch wenn unter den Partien wegen Lehnschulden geklagt werden sollte, solche Schulden und ihre Quellen zu untersuchen, und die Auszahlung der Nichtigbefundenen anzubefehlen; über



objecta feudi deterioratio argumentis evincenda erit, cuius e Ducatu Curoniae et Semigalliae Civi, singulares casus ad probandam deteriorationem habenti, interventionem permittant, omniaque istiusmodi facta discernant; item ad implendam legem a Nobis latam quoad iudicium granitiale inter Magnum Ducatum Litthuaniae, ac Ducatus Curoniae et Semigalliae, cum Illustrissimo Duce et Nobilitate certas ineant rationes, omnesque ejusmodi conventiones, aliasque e libero Partium consensu emanatas, nec quidquam Supremi Domini notestati et auctoritati derogantes, communi vero Provinciarum bono servientes pactiones, modo et more priorum Commissionum, suo Actu Commissoriali inferant; atque hac ratione constantem et immutabilem in perpetuum Ducatibus Curoniae et Semigalliae tranquillitatem restituant; Juribus Domini Supremi in omnibus salvis et salva approbatione Nostra Regia, ac congregatorum Reipublicae in Comitibus Ordinum,

überdies noch in Beziehung auf die erweisliche Deterioration des Lehns jedem Einwohner Kurlands und Semigallens, der den Lehnsruin zu beweisen gewillet ist, die Intervention zu gestatten, und auf solche Art über alle obenerwähnte Facta zu erkennen; insgleichen werden Sie mit dem Durchsl. Herzoge und dem Ritterstande die nöthigen Mittel verabreden, das von Uns, in Betreff des Gränzgerichts, zwischen dem Großherzogthum Lithauen und den Herzogthümern Kurland und Semgallen gegebene Gesetz zu vollstrecken. Alle diese auf solche Weise abgeschlossene Verhandlungen, wie auch die etwanigen aus Uebereinkunft der Parten entspringenden Vergleiche, die zum gemeinschaftlichen Wohl der Nation abzwecken, und die Gewalt und das Ansehen der Oberlehnherrschaft nicht beeinträchtigen, sollen Sie nach Gebrauch und Art voriger Commissionen ihre Commissionsakte einverleiben, und hiemittelst bleibende auf immer unerschütterliche Ruhe in den Herzogthümern Kurland und Semgallen wiederherstellen; alles aber sonder Gefährde Unserer oberlehnherrschaftlichen Gerechtfame, und mit ausdrücklicher Unserer Königl. und Reichsständischen Genehmigung.



STANISLAUS CASIMIRUS
de NALECZ MA-PRINCEPS
LACHOWSKI, SAPIEHA,

Supremus Regni Refe- Praefectus Rei Tormentari-
rendarius, Comitiorum tariae Lithuaniensis et
et Confederationis Pro- Marefchalcus Confede-
vinciarum Poloniae Ma- rationis Magni Ducatus
joris et Minoris Mare- Lithuaniae.
fchalcus.

Alexander de Linowski,
Nuncius Cracoviensis, Deputatus ad Consti-
tutionem ex Provincia Poloniae
Minoris.

Adamus de Littawor Chreptowicz,
Nuncius Novogrodensis, Deputatus ad
Constitutionem ex Magno Ducatu
Lithuaniae.

Josephus de Radzicki,
Camerarius terrestris et Nuncius Zakroczy-
menfis, Deputatus ad Constitutionem ex
Provincia Poloniae Majoris,
mpp.

Post Cujus Constitutionis in Acta praesentia
Ingrossationem Originale Ejusdem
Offerenti est extraditum.

Puchala,
Actorum Terre- (C.T.V.)
strium Verfavian- (L.S.)
sum Notarius,
mpp.

Pluskwinski,
mpp.

Legi Wisocki.

Stanislaus von Na-
lencz Malachowski,

Kronzofreferendarius,
Reichstags- und Confö-
derations-Marschall der
Kronprovinzen.

Kasimir Fürst
Sapieha,

General von der Lithau-
schen Artillerie, Confö-
derationsmarschall des
Großherzogthums Lit-
thauen.

Alexander von Linowski,
Landbote aus der Krakauschen Woiwodschast,
Deputirter zur Constitution aus der
Provinz Kleinpolen.

Adam von Littawor Chreptowitsch,
Novogrodischer Landbote, Deputirter zur Con-
stitution aus dem Großherzogthum
Litthauen.

Joseph von Radzicki,
Kreisämmerer und Landbote von Zakroczim,
Deputirter zur Constitution aus der
Provinz Großpolen,
mpp.

Nachdem obangeführte Constitution in
die hiesige Akten eingetragener war, wurde
das Original derselben Wohlgebohrnem
Comparanten wieder zurückgegeben.

von Puchala, v. Pluskwinski,
Warschauer (L.S.) mpp.
Kreislandgerichts- (C.T.V.)
akten-Schreiber,
mpp.

Collationirt von Wisotski.

Daß vorstehende Uebersetzung aus dem Polnischen mit dem mir vor-
zeigten Original-Extracte in allem übereinstimme, solches bescheinige unter
Beydrückung des mir allergnädigst anvertrauten Königl. Secretariat, und
Notariat, Innsiegels mit meines Namens eigenhändiger Unterschrift. So
geschehen zu Mitau im Jahr Tauf. nd. Siebenhundert Zwey und Neunzig,
den Zweyten Julius.

(L.S.)
(N.)

Andreas Auster,
Er. Königl. Majestät von Pohlen würtlicher
Secretär und öffentlicher Notär.

N. 5.



N. 5.

Declaration, in Betreff der Kurischen Städte auf die Beschwerden, welche von den Städten der Herzogthümer Kurland und Semgallen zur Untersuchung der von Uns, König, und den versammelten Reichsständen ernannten Deputation vorgetragen worden sind.

Da wegen der durch den widerrechtlich limitirten Mitauischen Landtag obwaltenden inneren Unruhen, von Seiten der Kurischen Ritterschaft auf sämtliche Beschwerden der Städte keine genugsuende Antwort ertheilt, noch die Ursachen und Quellen, aus welchen sie entsprungen sind, gehörig beleuchtet werden können, und es derohalben gegenwärtig schwer würde, für die Zukunft solchen nach dem Sinn der Fundamentalgesetze vorzubeugen; so reassumiren Wir, König, mit den versammelten Reichsständen alle obberregten Städten der Herzogthümer Kurland und Semgallen seit der Subjection verliehene Gerechtsame; vornämlich aber den 4ten Punkt der Constitution von 1775, der verordnet, daß zur Verbesserung der Mißbräuche in der öffentlichen Ordnung und zur Abstellung der Gradaminen gemeinschaftlich mit den Abgeordneten der Städte Rath gepflogen werden soll, wie auch den 1zten Punkt besagtes Gesetzes und Jahres, welcher ausdrücklich gebietet, daß zum Wohl und Nutzen des Staats, der durch blühenden Zustand der Städte und durch Begünstigung des Commerciums befördert wird, den Städten ihre Privilegia, besonders da dieses ohne Nachtheil eines Dritten wird geschehen können, gewährt, ja selbst ohne Mitwissen und Beystimmung derselben in städtischen Angelegenheiten auf den öffentlichen Kurischen Landtagen nichts beschloffen werden solle. Unterdessen aber machen Wir, König und Stände, hiedurch auch bekannt, daß die nach den Herzogthümern Kurland und Semgallen destimirte Commission sich einer ganz genauen Prüfung aller Beschwerden wider die Rechte und Gerechtsame der Städte, unter welchen auch die Anklage der Stadt Jakobstadt begriffen seyn soll, angelegen seyn lassen soll, zu welchem Endzweck Wir der

Com-



Commission auch vermittelst dieser Declaration auftragen, allen grundlosen Beschwerden und Rechts-Mißbräuchen ein Ende zu machen; alles das, gemäß dem Kurischen Landtags-Schluß von 1662, durch welchen alle Klagen und Ansprüche sowohl der Städte an die Ritterschaft, als dieser an die Städte, dem Rechtsprüche der Oberlehns Herrschaft unterworfen sind. Auf was Art aber das ausdrückliche Gesetz von 1775, das alle Abmachung der städtischen Angelegenheiten, ohne ihre Mitwirkung, verbietet, in Ausübung gebracht werden könnte, das auszumitteln, überlassen Wir ebender selben Commission, welche deshalb gemeinschaftlich mit dem Durchlauchten Herzoge, der zu ihrem Landtage versammelten Ritterschaft und den Abgeordneten der Städte einen gütlichen Vergleich zu bewirken hat, wobey Wir Uns, König und Ständen, jedennoch die Bestätigung dieses Compositions Akts sowohl, als auch Unsre oberlehns herrschaftliche Gerechtfame durchaus vorbehalten.

Daß vorstehende Uebersetzung aus dem Polnischen mit dem mir vorgezeigten gedruckten Polnischen Exemplar in allem, dem wahren Sinne nach, übereinstimme, solches bescheinige unter Beydrückung des mir allergnädigst anvertrauten Königl. Secretariat und Notariat-Innsiegels mit meines Namens eigenhändigen Unterschrift. So geschehen zu Mitau im Jahr Tausend Siebenhundert Zwey und Neunzig, den 25 sten Junius.

(L.S.)

Andreas Husten,

Er. Königl. Majestät von Pohlen wirklicher Secretär
und öffentlicher Notär.



N. 6.

NOTE.

Wider Willen und nur allein durch die Gewalt der Umstände und vorzüglich durch die Herzogl. Seits zu Warschau gemachten Demarchen und Insinuationen, hat sich der Kurländische Adel genöthiget gesehen, seine gerechten Klagen und Beschwerden, theils über verschiedene willkührliche, mit den Landesgesetzen, mit Pacten und Verträgen, mit der allgemeinen Wohlfahrt und selbst mit dem Zwecke aller Regierung überhaupt, nicht übereinstimmende Handlungen des Durchlauchten Herzogs, theils auch über verschiedene, den Grundgesetzen der hiesigen Staatsverfassung zuwiderlaufende in ältern und neuern Zeiten angemachte Berechtigungen des Hochfürstlichen Hauses, dem seit 4 Jahren fortgedauerten Confederationsreichstage zu Warschau zu unterlegen.

Durch ausgestreute notorische Insinuationen aller Art, besonders aber, als wann der Kurländische Adel dem Ruffisch-Kaysrl. Hofe attachiret sey, und endlich selbst durch die über die zu Warschau erfolgte Ruffisch-Kaysrl. Declaration, vom Throne gehaltene bekannte Rede, in welcher es heißt:

„Je me flatte que dans le nom-
bre de moyens expeditifs de
„ren-

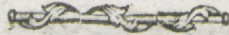


„renforcer notre force armée,
 „Vousne manquerez pas de di-
 „stinguer celui, que Vous pre-
 „sente le Duc de Courlande
 „dont un corps de troupes prêt
 „a marcher, n'attend que Vos
 „ordres pour voler a notre de-
 „fense, et que Vous Saissi-
 „rez cette occasilon de
 „prononcer definitive-
 „ment sur les démêlés élevés
 „dans ces Buchés,“

ist es nach dieser erfolgten Declaration
 dahin gebracht worden, daß der ob-
 gedachte Conföderations = Reichstag
 sich über alle rechtliche Form, in Be-
 handlung der Sache sowohl, als über
 alle Grundsätze und über die Heiligkeit
 der zwischen Pohlen und Kurland vor-
 handenen Pacten und Verträge hin-
 weggesetzt, und ohne Communication,
 so wie ohne Assentiment des Kurlän-
 dischen Adels, und ohne Rücksicht auf
 die bittenden und warnenden Noten
 der Abgeordneten des gedachten Adels,
 ja sogar selbst, zuwider seiner vorher
 lauten Stimmung, und nur durch die
 Mehrheit einer einzigen geheimen
 Stimme, eine sogenannte reichstäg-
 liche Constitution über und für die
 Herzogthümer gemacht hat, welche
 den zwischen Kurland und Pohlen
 subsistirenden Pacten entgegen ist, —
 falsche Erklärungen alter Gesetze und
 neue gesetliche Verordnungen und
 Grund-



Grundsätze enthält, die die jederzeit frey gewesene Staatsverfassung dieser Herzogthümer gänzlich invertiren, — die Kurländischen Landtage, die ganz vorzüglich zur Erhaltung der hiesigen freyen Staatsverfassung, gegen die Eingriffe der Herzogl. Gewalt, durch die Gesetze etabliret sind, durch eine neue, zweckwidrige Organisation derselben, der Direction des Herzogs unterwirft, und dadurch diese Landtage völlig fruchtlos und unnütze macht, — das Ganze in den Grundgesetzen wider die Gewalt des Herzogs verordnete Gegengewicht aufhebt und vernichtet, indem sie das oberräthliche Collegium seines Ansehens, sowohl in Gegenwart des Durchl. Herzogs in den Herzogthümern, als besonders seiner constitutionellen repräsentativen Auctorität in den Fällen der Abwesenheit, der Minderjährigkeit, der Infirmität des Landesfürsten, oder bey erledigtem Fürstenthume beraubt, — erschlichene und exportirte Akten, von denen theils das Land keine Kenntnisse hat, theils über welche dasselbe nicht gehöret worden, da sie nicht zur Untersuchung und Prüfung anjehet in Warschau gestanden haben, noch ihrer Natur nach haben stehen können, zum äußersten Schaden und Nachtheil der öffentlichen Güter des Staats und der Lehns-Successoren sanctioniret und bestätiget, — ferner, auf die,



von Seiten des Adels, wider den in
 Kurland sich gebildeten illegalen ge-
 fährlichen Bürgerverein, gemachten
 ernstlichen und dringenden Vorstellun-
 gen, nicht reflectiret, und dadurch
 Veranlassungen zu unaufhörlichen ins-
 nerlichen Unruhen zurückläßt, die leicht-
 lich einmal in innere Zerrüttungen
 ausbrechen und selbst benachbarten
 Provinzen nachtheilig werden könn-
 en, — endlich und überhaupt diese
 Herzogthümer und deren jederzeit frey
 gewesenen Adel, so wie die Gesetze,
 Rechte, Freyheiten und Prærogativen,
 des ganzen Landes, der willkührlichen
 Gewalt der Polnischen Reichstage,
 der Königl. Relations-Gerichte und
 der Königl. Kanzleyen unterwirft,
 und übrigens dem Herzoge alle Mittel
 in Händen läßt, das Land nach Will-
 kühr zu unterdrücken, die öffentlichen
 Güter des Staats willkührlich zu
 disponiren, so wie die öffentliche Re-
 venuen willkührlich zu seinen Privat-
 Zwecken zu verwenden, und nach
 Gutbefinden, wie zeithero geschehen,
 fernerhin nach fremden Landen zu
 senden, den Staat von baarem Gelde
 zu entblößen, den Adel aber selbst aller
 und sogar pachtenmäßiger Quellen, der
 Subsistenz und eines anständigen
 Erwerbes, im Vaterlande zu beraub-
 en; — bey welchem allen der Zweck
 und die Absicht, den Adel an einer
 fernern und fortdaurenden Herzogl.
 Regie

Regierung, in diesen Fürstenthümern zu degoutiren, ihn zur Verzweiflung zu bringen, und solchergestalt zu der Polnischen Seite schon längst beabsichtigten unmittelbaren Incorporation dieser Herzogthümer mit Pohlen und deren Vertheilung in Woywodschaf ten vorzubereiten, nur gar zu deutlich zu Tage liegt.

Unter diesen Umständen und Gefahren, da durch diese sogenannte reichstägliche Constitution nicht bloß und allein die Rechte, Freyheiten, Privilegien und Prærogativen, der Kurländischen Ritterchaft, sondern selbst diese Herzogthümer als ein, zwar von Pohlen, aber nur nach Pacten und Verträgen zeithero abhängiger und daher für sich, nach seiner eigenen, auf diesen Pacten und Verträgen und der feyerlichsten Garantie ruhenden Constitution, bestehender Staat und dessen ihm inhärende Rechte, bedrohet werden, hat es nicht fehlen können, daß eine zur Fortsetzung Ihrer zeithero ausgesetzt gewesenen landtäglichen Sitzungen, durch Ihren Herrn Landesbevollmächtigten versammelte Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, bey Erwägung dieser sogenannten reichstäglichen Constitution nicht mit eben so vielen gerechten und begründeten Schmerze als mit gerechter und begründeter Besorgniß für ihr zukünftiges Schicksal und



das Schicksal dieser Herzogthümer selbst, hätte erfüllet werden sollen. — Sie hat die Ihr zugefügte Bekränkung, da man Polnischer Seits die Natur des Bandes, welche Sie mit Pohlen vereinigte, nicht hat kennen wollen, — da man aus der Acht gelassen, daß die Verbindung, in welche diese Herzogthümer und der Adel derselben im Jahre 1561 mit Pohlen traten, von Seiten des letztern eine freywillige war, — daß diese Verbindung unter Pacten und Verträgen zum wechselseitigen Schutze, zur Freund- und Brüderschaft mit dem Polnischen Adel, zur Theilnahme an dessen Rechten, so wie zur Beybehaltung aller zeitherigen Rechte, die der Kurländische Adel und diese Fürstenthümer selbst als ihnen inhärirende Rechte mit zur Unterwerfung brachten, geschah, — nicht aber Uebnahme einer absoluten Unterthänigkeit, und Anerkennung einer absoluten und unbedingten Polnischen Oberherrschaft war, dergleichen man doch überhaupt Polnischer Seits durch Verwechslung der Begriffe von Souverainität und Suzerainität und bey dem Mangel an bestimmten Kenntnissen der Kurländischen Staatsverfassung, so wie aus andern Neben-Ursachen seit einigen Jahren über diese Herzogthümer sogar in den Kanzellenen sich arrogiret, durch erwähnte sogenannte reichstägl

liche



siche Constitution aber zu fundiren intentioniret hat, — tief gefühlet; — dergestalt, daß Eine Kurländische Ritterschaft das, von Ihren Vorfahren, die Ihr Blut für die Aufrechthaltung Ihrer Rechte und der Constitution dieser Herzogthümer vergossen, ererbte Gefühl, — das Gefühl von Ehre — und eines freyen Adels verlohren haben müßte, wann Sie zu diesen Verkränkungen Ihrer Ehre und diesen Verletzungen Ihrer pactenmäßigen Rechte schwiege, — und wann Sie bey der Aussicht in die Zukunft und Erwägung dessen, was Sie zu befürchten habe, wann je diese sogenannte reichstäglische Constitution ein gültiges verbindendes Gesetz für Sie und diese Herzogthümer würde, nicht den Entschluß faßte, zur Abwendung der Selaveren und der Unterdrückung, mit welcher Sie bedrohet wird, — zur Aufrechthaltung der zeitherigen freyen Staatsverfassung dieser Fürstenthümer, und zu deren raisonnablen, durch Umstände für die allgemeine Wohlfahrt nothwendig gewordenen Berichtigung und Ergänzung derselben, so wie zur Sicherstellung Ihrer Rechte für die Folge, nach dem Beyspiele Ihrer Vorfahren, alle Mittel anzuwenden, die nur immer in Ihrer Gewalt sind. —

Da aber seit Peter dem Großen unsterblichen Andenkens, die Herzogthümer Kurland und Semgallen und deren



deren eingefessener Adel, theils aus politischen Grundsätzen des Allerhöchsten Russisch-Kayserl. Hofes, dem die innere Verfassung dieser benachbarten Herzogthümer und deren Zustand und Verhältniß gegen Pohlen nie gleichgültig gewesen, theils aus angebohrner persönlichen Großmuth Allerhöchst-Derselben, Sich stets der Protection und des kräftigen Schutzes des Russisch-Kayserl. Hofes zu erfreuen gehabt, — dergestalt, daß die Herzogthümer Kurland und Semgallen ganz vorzüglich der mächtigen Protection dieses Allerhöchsten Hofes, Ihre an noch bis anseht fortgedauerte politische Existenz als eines zwar von Pohlen Lehnsabhängigen, aber dennoch für sich bestehenden Staates zu verdanken haben; — und da dieser Schutz und diese erhabene Protection sich nie kräftiger und wirkfamer, als unter der glorreichen jetzigen Regierung Ihro Kayserlichen Majestät Aller Neussen, **Catharina** der Großen, durch die von Ihro Kayserl. Majestät großmüthigst übernommene feyerliche Guarantie der zeitherigen constitutionsmäßigen Verfassung dieser Herzogthümer geäußert haben: — so erblickt nicht nur Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen in dieser mächtigen Guarantie das sicherste und unfehlbarste Mittel zur Wiederherstellung



stellung und fernern Aufrechthaltung ihrer Rechte, Freyheiten, Privilegien und der Rechte dieser Herzogthümer selbst, sondern sie ist auch bey der erhabenen Großmuth Ihres Kayserlichen Majestät Aller Neussen, von dem vestesten und überzeugendsten Vertrauen belebt, daß Sie keine Fehlbitte wage, wann Sie ansetzt und in Ihren Bedrängnissen zu dieser mächtigen Guarantie Ihre Zuflucht nimmt.

Es leget sich daher in diesem überzeugenden Vertrauen hiemittelt zu den Füßen Ihres Kayserl. Majestät Aller Neussen, dieser seiner zeithero so großmüthig gegen Ihn gesinnt gewesen erhabenen Beschüzerinn, Kurlands Adel in tiefster Demuth nieder, und imploriret nicht nur diese Allerhöchste für Seine und dieser Herzogthümer Rechte so großmüthig übernommene Guarantie Ihres Kayserl. Majestät Aller Neussen, damit durch die mächtige Wirkungen Derselben die verlegte Staatsverfassung dieser Herzogthümer und deren Wohlfahrt und Glückseligkeit wieder hergestellet, aufrecht erhalten, und für die Folge in jeder Rücksicht gesichert werden mögen, sondern auch bey den gegenwärtigen bedenklichen Umständen, in welchen diese Herzogthümer und deren eingeseffener Adel gesetzt worden, Allerhöchst-Derselben mächtigen Schutz und mächtige Protection gegen
alle



alle zu befürchtende innere und äußere
 Gewalt für Sich und diese Herzog-
 thümer; — und füget zu diesem allen
 annoch die allerunterthänigste Bitte,
 daß Ihre Kayserl. Majestät Aller
 Neuffen huldreichst zu gestatten geru-
 hen, daß Derselbe durch eine von Ihm
 abzufertigende Delegation die Empfin-
 dungen der tiefgefühltesten Dankbar-
 keit zu den Füßen Ihrer Kayserlichen
 Majestät niederlegen, und durch sel-
 bige den gegenwärtigen innern Zustand
 dieser Herzogthümer, die Nothwendig-
 keit einer Berichtigung und Ver-
 besserung desselben, so wie die Mittel
 darzu dieser erhabenen Schiedsrich-
 terinn Europens unterlegen, und die
 Entscheidung Ihres und dieser Her-
 zogthümer Schicksals der Weisheit,
 Gerechtigkeitsliebe und Großmuth ei-
 ner Souveraine überlassen darf, —
 Allerhöchstwelche, wann Sie zum
 Wohl der ganzen Menschheit und zur
 Erhaltung der Ruhe Europens, auf
 der einen Seite durch weise, mit an-
 dern Mächten getroffene Verbindun-
 gen, bestrebt ist, einem Schwindel-
 geiste Ziel und Maas zu setzen, der
 mit verwegener Hand die Ordnung
 der Dinge umzukehren, und die Bande
 der menschlichen und bürgerlichen Ge-
 sellschaft aufzulösen trachtet, — eben
 so wenig aus angebohrner Gerechtig-
 keitsliebe gestatten wird, daß sich in
 und über ein benachbartes Land eine
 Sou

Souverainität bilde, die in dessen Gesetzen nicht gegründet, auf dasselbe nicht passend, und demselben nicht convenable ist, — noch daß dieses Land seiner Rechte und seiner Freyheiten von einer Nation beraubet werde, der es diese Rechte und Freyheiten nicht zu verdanken hat. — Gegeben aus der öffentlichen Landesversammlung zu Mitau, den 2ten Julii, 1792.

Franz Christopher v. Schröders,
p. t. Landboten-Marschall.

N. 7.

Im Jahre 1792 den 30sten Junii requirirten die Wohlgebohrnen, Carl Ferdinand von Rutenberg, Kanzler und Oberrath, Adolph George Wilhelm Zahn und Heinrich von Offenberg, Räte, Personam et Officium Regii Secretariatus et Notariatus publici meum zu Sich auf die Gerichtsstube, und nachdem ich daselbst erschienen, wurde mir von Denenselben Folgendes:

„Sie sähen sich nämlich gemüßiget, auf die von mir Ihnen den
 „27sten hujus Mensis auf der Gerichtsstube insinuirten Be-
 „kanntmachung, allem demjenigen zu inhärriren, was Sie schon
 „zu verschiedenen Malen in Ansehung der einseitigen Limitation
 „der Landtags-Sitzungen erkläret und verlautbaret haben, und
 „könnten nicht umhin, die letzte Abschiedung an Sie um so mehr
 „unerwartet zu finden, da durch den Reichstagschluß vom
 „27sten May dieses Jahres, welcher Ihnen, Wohlgebohrnen
 „Comparenten, von Sr. Hochfürstl. Durchl., Ihren Gnädig-
 „sten Fürsten und Herrn, mitgetheilet worden, die endliche
 „Entscheidung von der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft
 „auch über diesen Punkt erfolget wäre.“



in Copia parata, mit dem Verlangen überreicht, es meinem Committenten vom 27sten Junii dieses Jahres bekannt zu machen, auch Ihnen, Wohlgebohrnen Compärenten, darüber, so oft es nöthig seyn würde, beglaubten Schein und Beweis zu ertheilen.

Wenn nun, dieser an mich ergangenen Requisition zufolge, solche Bekanntmachung den 2ten Julii dieses Jahres auch von mir geschehen; so sind hierüber praevia actisatione gegenwärtige Testimoniales, unter den mir Allergnädigst anvertrauten Königl. Secretariat- und Notariat-Innsiegel, auch meiner eigenhändigen Unterschrift, von mir ausgefertigt worden. Actum et Datum Mitaviae, Die 2ten Julii, Anno 1792.

(L. S.)

Carl Ernst Schmidt,

Sae. Reg. Mjtis. Secr. actual. et Notarius
publicus juratus mpp.

N. 8.

Anno 1792 den 2ten Julii requirirte Personam et Officium Regii Secretariatus et Notariatus publici meum Eine zur Fortsetzung Ihrer landtäglichen Sitzungen versammelte Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer zu Sich allhier in Mitau auf die Landbotenstube, und nachdem ich daselbst erschienen war, wurde mir im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft von dem Wohlgebohrnen Landboten-Marschall Folgendes in Copia parata überreicht:

„Eine zur Fortsetzung Ihrer landtäglichen Verhandlungen
„versammelte Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft zweifelt
„nicht, daß Eine Hochfürstliche Regierung bereits sichere
„Kenntniß von derjenigen Constitution erlangt habe, die in
„der reichstäglichen Session vom 26sten May dieses Jahres
„zu Warschau über und für die Herzogthümer Kurland und
„Semgallen gegeben worden. —


„Am



„Um Eine Hochfürstliche Regierung aber sowohl mit dem
„Gesichtspunkte, aus welchem Eine Wohlgebohrne Ritter-
„und Landschaft, wann Sie nicht auf alles Gefühl von Ehre,
„auf Ihre und dieser Herzogthümer Rechte und deren zeit-
„herige pactenmäßige Staatsverfassung und auf alle Vater-
„landsliebe renonciren soll, diese Constitution ansehen muß, —
„so wie mit den Mitteln, die Sie zur Wiederherstellung und
„Aufrechthaltung der constitutionmäßigen Verfassung dieser
„Herzogthümer, Ihrer eigenen Rechte und der Ruhe und
„allgemeinen Wohlfahrt des Vaterlandes ergriffen hat, nicht
„unbekannt zu lassen; — so hat Eine Wohlgebohrne Ritter-
„und Landschaft die Ehre, Einer Hochfürstlichen Regierung
„mittelt der Beylage von allem diesen Communication und
„die Anzeige zu machen, daß die hier in Abschrift beygefügte
„Note dem in diesen Herzogthümern accreditirten Rußisch-
„Kaiserlichen Herrn Minister, dem Hochwohlgebohrnen Herrn
„Ranzeleyrath und Ritter von Räckmann, bereits im Namen
„Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft übergeben wor-
„den sey; — zugleich aber annoch auch hiemittelt Einer
„Hochfürstlichen Regierung zur Wissenschaft zu bringen, daß
„Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft voranjet Ihre
„landtägliche Sitzungen entweder bis zu den nächsteinfälligen
„ordinairen oder etwanigen extraordinairn Landtage, oder
„auch bis zu einem Termino, in welchem der Wohlge-
„bohrne Landesbevollmächtigte, der zu allem, was die Angele-
„genheiten des Vaterlandes und dessen Wohlfahrt ferner er-
„forderlich machen dürften, bereits hinlänglich authorisiret
„worden, die abermalige Zusammenberufung Einer Wohlge-
„bohrnen Ritter- und Landschaft vor nöthig erachten mögte, —
„wiederum bis dahin limitiret und ausgeseket habe.“

mit dem Anverlangen, Vorstehendes und die demselben angeschlossene
Beylage Einer Hochfürstlichen Regierung auf der Gerichtsstube zu
überreichen, und über diese Abreichung Einer Wohlgebohrnen Ritter-
und Landschaft die benötigten Testimoniales zu ertheilen, die denn
auch,

92



auch, nachdem diese Abreichung gleichfalls unter dem heutigen Date von mir requirirtermassen geschehen, hiemittelst und praevia activatione unter den mir Allernädigst anvertrauten Königlichen Secretariats- und Notariats-Innsiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift ertheilet worden. — Actum Mitaviae ut supra.

(L. S.)

Carl Ernst Schmidt,

Sae. Reg. Mjtis. Secr. actual. et Notarius
publicus juratus mpp.

